

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 1,50.

Inhalt:

| Inhalt: | Seite | Inhalt: | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Zur preussischen Berggesetznovelle. | 113 | Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften — Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung. — Archive der skandinavischen Arbeiterbewegung. — Von den australischen Gewerkschaften | 122 |
| Gesetzgebung und Verwaltung. Das Problem der Arbeitslosenversicherung. — Der neu-ungarische Gewerbegesetzentwurf. | 115 | Arbeiterversicherung. Strittige Betriebsunfälle. — Hat der Versicherte Anspruch auf Befähigung der ärztlichen Gutachten? | 127 |
| Statistik und Volkswirtschaft. Arbeitslohn und Arbeitszeit der Gemeindearbeiter in deutschen Städten — Eine amtliche Erhebung über die Tarifverträge in der Schweiz. — Die Krisis und die Lage der britischen Arbeiterklasse. | 119 | Gewerbegerichtliches. Die Berggerichtswahlen im Saarrevier. — Wahlen | 128 |
| | | Kartelle und Sekretariate. Arbeitslosenzählung in Berlin | 128 |
| | | Literatur-Beilage des Correspondenzblattes Nr. 2. | |

Zur preussischen Berggesetz-Novelle.

Die preussische Regierung hat es diesmal eilig gehabt, den Forderungen der Bergarbeiter entgegenzukommen. Sie fürchtet die öffentliche Meinung, die ein Reichsberggesetz verlangt. Im Reichstage würde weniger Rücksicht auf die Grubenbesitzer und Werkunternehmer genommen, deren größter der preussische Fiskus selber ist, — dort würden die Arbeiter mit ihren Forderungen nach Lebens- und Gesundheitschutz mehr zu ihrem Rechte kommen, als im preussischen Landtage. Deshalb diese verdächtige Eile, damit der Reichstag nicht sagen könne, Preußen habe seine Pflicht nicht erfüllt. Und daß die preussische Regierung jetzt um ein Erhebliches über ihre Vorlage vom Jahre 1905 hinausgeht, daß sie mehr gewährt, als im Saarbergbau bereits durchgeführt ist, das läßt erkennen, wie sehr auch sie den Ernst der Situation fühlt. Aber sie kommt heute damit zu spät, denn worauf es bei der Bergarbeiterreform in erster Linie ankommt, das Vertrauen in die Ehrlichkeit des Vorgehens, in den Ernst der Durchführung, das hat die preussische Regierung unwiederbringlich verloren. Wenn sie das, was sie heute anbietet, vor einem Jahrzehnt durchgesetzt, dem Landtage abgetroßt hätte, wenn sie rechtzeitig den Uebermut der Grubenbesitzer und die Reaktion ihres Junkerparlaments gebändigt hätte, dann wären vielleicht viele Dinge ungeschehen geblieben, die die Erbitterung der Bergarbeitermassen unaufhörlich geschürt haben. Aber die preussische Regierung hat nicht bloß Schritt um Schritt den Werkbesitzern nachgegeben, hat nicht nur widerspruchslos ihre an sich unzureichenden Gesetzentwürfe teils ablehnen, teils verschlechtern lassen, sie hat auch in ihren eigenen Betrieben das schlimmste Unterdrückungssystem gezüchtet, das jemals im Bergbau vorhanden war. Sie ist vorbildlich für das kapitalistische Ausbeutertum gewesen; ihre Betriebe waren Musterbetriebe der Arbeitgeberwillkür! Kein Wunder, daß die Bergarbeiter zu dieser Regierung ebenso wenig Vertrauen haben wie zum preussischen Landtag. Aus dem Zusammenwirken dieser beiden Fak-

toren junkerlich-kapitalistischer Gesetzgebungstun ist noch nie etwas Gutes für die Arbeiter herausgekommen. So wird es auch mit der neuesten preussischen Berggesetznovelle kommen, die äußerlich betrachtet, einiges verspricht, aber bei näherer Prüfung recht wenig davon halten dürfte.

Die Novelle bringt den Bergarbeitern drei Konzessionen. Sie regelt die Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Grubenbaue etwas schärfer; sie führt für die Ausschüsse die geheime Wahl ein und sie setzt den Ausschüssen die Wahl sog. Sicherheitsmänner zu, die die Baue zu kontrollieren haben. Aber diese Konzessionen sind ebenso unzureichend, wie in der Art ihrer Durchführung bedenklich.

Was die Verantwortlichkeit der den Bergbau leitenden Aufsichtspersonen und des Bergwerksunternehmers anlangt, so ist eine schärfere Fassung der Gesetze sicherlich zu begrüßen. Diese Aufsichtspersonen sollen auf ihre Befähigung geprüft werden, und es soll ihnen die Befähigung aberkannt werden, wenn sie dieselbe verloren haben. Neben diesen Betriebsleitern soll auch der Bergwerksbesitzer unter gewissen Voraussetzungen verantwortlich bleiben.*) Aber alles das, was die Novelle auf diesem Gebiete bringt, trifft den Kern der Mißstände nicht. Das Aufsichtspersonal im Bergbau kennt die bergpolizeilichen Vorschriften in der Regel sehr genau. Wenn es dieselben trotzdem nicht beachtet oder zur Geltung bringt, so deshalb, weil es an einem gewissen Soll der Förderung teils direkt materiell interessiert ist, teils Entlassung befürchten muß, wenn es dahinter zurückbleibt. Um diese Arbeitsintensität im Abbau zu erzwingen, dazu bedarf es nicht immer schriftlicher oder mündlicher Anordnungen des Werkbesitzers oder Direktors. Es gibt ungeschriebene Gesetze im Bergbau, die strammer befolgt werden, als alle Gesetze und polizeilichen Verordnungen. Deswegen wird es selten gelingen, den Unternehmer oder Direktor verantwortlich zu machen, wenn irgend ein Verstoß, der zum eisernen Bestand dieses Systems gehört, ein Massenunglück herbeiführt. Es bleibt

*) Bergl. „Corr.-Bl.“ Nr. 7, S. 99.

aber ein sozialpolitisches Institut sein und sie kann im Geiste der Arbeiterbewegung verwaltet werden. Das in diesem Sinne ausgeübte Selbstverwaltungsrecht wird den Gegnern der Arbeiter Achtung einflößen und auf sie belehrend wirken. Aber auch auf die beteiligten Arbeiter wird es seine erzieherische Wirkung nicht versagen: sie werden mit den wirtschaftlichen und sozialen Problemen vertrauter und üben sich im praktischen Handeln. Mögen die Arbeitervertreter in den Klassenverwaltungen in diesem Sinne ihre Aufgaben erfüllen und die beste Befriedigung für ihre oft schwierige Tätigkeit darin suchen, die Klassen immer mehr zu mütterlichen Einrichtungen auszugestalten.

Friedr. Klees.

Wahlen in Elberfeld.

Ende des Jahres 1908 haben die Vertreterwahlen zu sechs Ortskrankenkassen und zu einer Innungskasse (der Maler) stattgefunden. Die freien Gewerkschaften siegten auf der ganzen Linie. Gegner waren nur bei der Ortskrankenkasse für das Baugewerbe vorhanden; hier brachten es die Christlichen auf 111 Stimmen, während die freien Gewerkschaften 270 Wähler an die Wahlurne brachten. Der Verband der Schneider beteiligte sich zum erstenmal an der Wahl der Vertreter für die Ortskrankenkasse für das Schneidergewerbe und brachte seine Liste glatt durch. Im ganzen sind 455 Vertreter gewählt worden. Leider ist die Zersplitterung im Klassenwesen sehr groß hier am Platze, es bestehen allein 13 Ortskrankenkassen.

Bei einer Nachwahl der Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde, die im Januar d. J. stattfand, wurden die Kandidaten der freien Gewerkschaften gewählt.

Gewerbegerichtliches.

Wahl in Elberfeld.

Bei der Gewerbegerichtswahl in Elberfeld am 17. und 18. Januar brachten wir unsere Liste mit 3800 Stimmen durch; das bedeutet gegenüber der letzten Wahl ein Mehr von etwa 500 Stimmen. In Anbetracht dessen, daß die Gegner im Gefühl ihrer Ohnmacht sich nicht beteiligten, ist das Resultat für uns zufriedenstellend.

Polizei, Justiz.

Tarifverträge und Urheberrecht.

Vom Landgericht in Bauen ist kürzlich ein Angestellter des Textilarbeiterverbandes, Genosse Heidel, Neugersdorf i. S., zu 300 Mk. Geldstrafe ev. 1 Monat Gefängnis wegen Vergehens gegen das Urheberrecht verurteilt worden. Heidel hatte auf Veranlassung des Verbandes die Lohnsätze, die die Unternehmer in Neugersdorf aufgestellt hatten, in Druck herausgegeben. Das Gericht erkannte darin ein Vergehen gegen das Urheberrecht, ließ aber den zweiten Teil der Anklage, unlauterer Wettbewerb, unter den Tisch fallen. Die Fabrikanten traten als Nebenkläger auf und verlangten sogar Schadenersatz; dieser Anspruch wurde indes abgewiesen.

Die Einreichung des Lohnsatzes der Neugersdorfer Textilindustriellen unter Werke der Literatur ist zweifellos eine geniale Leistung der Bauhener Richter. Nach gleicher Logik müßte jede gerichtliche

Kostenrechnung sowie jedes Preisverzeichnis eines Käsehöfers den Schutz des Urheberrechts genießen.

Wenn aber schon der einseitig aufgestellte Lohnsatz von der Justiz als ein Werk der Literatur bewertet werden kann, dann liegt eine viel größere Gefahr vor für die Tarifverträge, denen oft Kommentare beigegeben werden müssen. Die Veröffentlichung und weiteste Bekanntgabe der Tarifverträge liegt aber im ureigensten Interesse der Beteiligten, besonders der Arbeiter. Ein Tarif, dessen Publikation dem Urheberrecht untersteht, ist der Gefahr ausgesetzt, nicht genügend bekanntgegeben werden zu können. Es bedarf nur des Einspruches eines einzigen an der Schaffung des Tarifs Beteiligten und das Urheberrecht steht der weiteren Bekanntgabe des Tarifs im Wege. Das führt zu ganz un sinnigen Konsequenzen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht einmal um einen Tarifvertrag, dessen Formulierung und Kommentierung als wissenschaftliche Leistungen betrachtet werden können. Sondern ein einfaches Preisverzeichnis, nach welchem die Unternehmer die Bare Arbeitskraft zu bezahlen gedenken, wird dem Schutze des Urheberrechts unterstellt, der Beauftragte der Arbeiter zu 300 Mk. Geldstrafe und den Kosten des Verfahrens wegen Vergehens gegen dieses Gesetz verurteilt. Dagegen muß auf alle Fälle Einspruch erhoben werden. Es liegt im wohlverstandenen Interesse der Arbeiter, den Inhalt derartiger Tarife zu kennen; als Beauftragter der Arbeiter hat Heidel nichts weiter getan, als diese berechtigten Interessen der Arbeiter wahrgenommen. Eine Nachprüfung des Urteils in einer höheren Instanz würde zweifellos zu seiner Aufhebung führen müssen.

Kartelle und Sekretariate.

Ein Arbeitersekretär

wird zum möglichst baldigen Antritt für Osnabrück gesucht. Derselbe soll neben den Sekretariatsgeschäften die wichtigsten Arbeiten des Kartells und der Partei erledigen. Gutes Reduertalent erforderlich.

Anfangsgehalt 2000 Mk. Jedoch können Verdiensten in gleicher oder ähnlicher Stellung die Dienstjahre angerechnet werden.

Bewerbungen mit Angabe der bisherigen Tätigkeit sind bis zum 23. Februar unter der Aufschrift „Arbeitersekretär“ an das Arbeitersekretariat Osnabrück, Klüsstraße 11, zu richten.

Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

Die Fragebogen zur Statistik der Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate für das Jahr 1909 sind an die Gewerkschaftskartelle bzw. Sekretariate versandt.

Sollten Kartelle oder Sekretariate nicht in Besitz der Fragebogen gekommen sein, so ersuchen wir um sofortige Benachrichtigung.

Für die Rücksendung der ausgefüllten Fragebogen ist auf denselben als äußerster Termin der 1. März 1909 angegeben. Wir ersuchen die Ausfertiger der Fragebogen, den angegebenen Termin streng innezuhalten. Rechtzeitige Einreichung erleichtert die Bearbeitung der Statistiken und beschleunigt deren Erscheinen.

Die Generalkommission.

Mitglied der Bergbehörde sein und die Autorität öffentlicher Beamten besitzen.

Die preussische Bergarbeiterschutzreform versagt also wiederum, wo es sich um Leben und Gesundheit der Bergarbeiter handelt. Sie bietet dem Bergmann anstatt einer unabhängigen, vertrauenswürdigen Inspektion ein unzulängliches und höchst bedenkliches Surrogat. Wir sind weit davon entfernt, zu behaupten, daß sie keine Fortschritte brächte. Aber es ist nicht an der Zeit, um Kleinigkeiten zu feilschen, nachdem das Radbodunglück aller Welt enthüllt hat, daß das ganze Bergaufsichtsinstitut ungenügend und vertrauensunwürdig ist. Hier tut eine Reform im großen not, die nur das Reich bringen kann.

Am 16. Februar begann die Beratung der Vorlage im Abgeordnetenhaus. Der Handelsminister Delbrück gab zu, daß das Radbodunglück den Anlaß zu dieser Vorlage gegeben habe. Aber nicht um Leben und Gesundheit der Bergleute handelt es sich in erster Linie für ihn, sondern darum, die Vergleite der Sozialdemokratie zu entreißen. „Alle Wohlthaten haben die Arbeiter angenommen als Erfolge der Sozialdemokratie, denn die Sozialdemokratie ist es, die alle ihre Forderungen vertritt. So ist ein großer Teil der Arbeiter zu Sozialdemokraten geworden, obgleich sie durchaus deutsch fühlen und treue Diener des Königs sind. Wir müssen versuchen, wieder um die Seele des einzelnen Mannes zu kämpfen, und das will ich durch die Neueinrichtung erreichen!“

Man kann diese Ausführungen des Ministers nur mit Befremden und Entrüstung lesen! Noch sind die Toten im Radbodenschacht nicht geborgen, — noch wartet die Bevölkerung vergeblich, daß die Schuldigen die ganze schwere Hand des Gesetzes treffe, und vor allem, daß der Wiederkehr solcher entsetzlicher Katastrophen vorgebeugt werde. Und in diesem Augenblick wagt es der verantwortliche Vertreter einer Regierung, eine Reformvorlage mit der Begründung zu vertreten, die zu einem Ausnahmegebiet gegen die Sozialdemokratie paßt. In der Tat, wenn man die preussische Berggesetznovelle darauf prüft, ob sie mehr gegen die Gefahren im Bergbau oder mehr gegen den Einfluß der Organisation der Arbeiter gerichtet ist, so kommt man zu dem Ergebnis, daß es sich um ein Ausnahmegesetz handelt. Denn die Furcht vor der Sozialdemokratie, — vor den „roten Höllenhunden“, wie sich ein Bergwerksdirektor geschmackvoll ausdrückte, beherrscht den Entwurf und läßt die Regierung jede wirksame Reform unterdrücken.

Auf dieses Niveau muß jeder Versuch kommen, im preussischen Landtage eine Reform durchzusetzen. Dort erhält jedes Gesetz einen ausnahmsgeheulichen Charakter, der nicht zur Versöhnung, sondern nur zur wachsenden Erbitterung der Bergarbeiterbevölkerung beiträgt.

Die gesetzgebenden Faktoren des Reiches sollten sich daher nicht länger sträuben, der preussischen Regierung diese Dinge aus der Hand zu nehmen und durch reichsgesetzliche Regelung des Bergarbeiterschutzes die erste Voraussetzung jeder Sicherheit im wirtschaftlichen und öffentlichen wie gesundheitlichen Leben, das Vertrauen zur Gesetzgebung wiederherzustellen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Problem der Arbeitslosenversicherung.

Ende Januar hielt in der Juristischen Gesellschaft zu Leipzig der bekannte Nationalökonom und Geh. Hofrat Prof. Dr. Stieda einen Vortrag über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Man wird von einem Gelehrten mit all diesen Titeln und Würden nicht erwarten dürfen, daß er einer Arbeitslosenversicherung das Wort redet, zu der außer den zu versichernden Arbeitern auch der Staat und die Unternehmer beitragspflichtig gemacht werden müßten. Seine Untersuchungen und Einwendungen aber reizen dazu, sich weiter und eindringender mit diesem Problem zu beschäftigen und nicht an der Stelle Halt zu machen, wo es gilt, für die Durchführung desselben auch materielle Opfer zu bringen.

Stieda teilt die Arbeitslosigkeit in drei Arten. Zur ersten rechnet er die, die aus den natürlichen Verhältnissen hervorgeht, die durch den Wechsel der Jahreszeiten bedingte, also die der Saisonarbeiter. Von ihm verlangt er, um ihr zu begegnen, daß er sich mit seinem Lohne einrichte. Das ist ein ebenso einfacher, wie hausbackener und Kleinbürgerlicher Ratsschlag. Wenn Stieda damit sagen will, daß der Saisonarbeiter in der Zeit seiner Beschäftigung sparen soll, so ist dieser Vorschlag sehr deplaziert. Nur zu gern sind die Unternehmer geneigt, den Arbeitslohn auf das niedrigste Maß zu bemessen und die Arbeiter in der saisonlosen Zeit auf den Verdienst durch unqualifizierte Gelegenheitsarbeit zu verweisen. In der Tat ist denn auch ein sehr großer Teil dieser Arbeiter, hauptsächlich aus den Bauberufen, in der arbeitslosen Zeit auf derartigen Verdienst angewiesen. Ich nenne nur die Maurer, Zimmerer, Steinmetze, Bauarbeiter usw. Daß diese zum Teil gelernten Arbeiter sich nicht scheuen, auf diese Weise ihre Existenz ehrlich zu fristen, daraus darf ihnen gewiß kein Vorwurf gemacht werden. Aber der großen Gruppe der ungelerten Arbeiter bereiten sie eine nicht unbedeutende Konkurrenz. Das Angebot der Arbeitskräfte steigt in den Wintermonaten, und der nach Mark und Pfennig rechnende Unternehmer wird bestrebt sein, soviel wie möglich, wenn auch nur für ein paar Monate im Jahre, an Arbeitslohn zu sparen. Die Saisonarbeiter sollten sich aber auf eine andere Weise mit ihrem Lohne einrichten und zwar insofern, als sie ihre Arbeitslöhne auf eine solche Höhe bringen müssen, daß es ihnen dadurch tatsächlich möglich ist, sich für die arbeitslose Zeit wenigstens einigermaßen schadlos zu halten. Das wird bei den Unternehmern natürlich auf große Schwierigkeiten stoßen. An sie müßte also die Mahnung Stiedas gerichtet werden, den zu gewährenden Arbeitslohn entsprechend einzurichten.

Die zweite Art der Arbeitslosigkeit ist die aus den Vorkommnissen des täglichen Lebens hervorgehende, wie z. B. die Entlassung, Ortswechsel usw. Hier müßte nach Stieda nicht die Versicherung, sondern ein zentralisierter Arbeitsnachweis einsetzen, die Arbeitslosenunterstützung also nicht platzgreifen. Das wäre zum mindesten ungerecht, wenn dem Arbeiter, der nur zu oft durch Differenzen mit seinem Unternehmer oder dessen Vertreter zur Lösung seines Arbeitsverhältnisses gezwungen wird, die Unterstützung verweigert würde. In Tausenden von Fällen werden Arbeiter durch kleinliche und niedrige

also bei der Verantwortlichkeit der unteren Aufsichtsbeamten, die, eingekleidet in dieses System, am übelsten daran sind. Solange alles gut geht und sie ihr Fördersoll erreichen, wird ihnen niemand die Befähigung aberkennen. Passiert aber ein Unglück, so fällt das ganze ungeheure Maß der Verantwortung auf sie, und als Sündenbock werden sie in die Wüste gejagt. Daneben bietet die Möglichkeit der Aberkennung der Befähigung für sie noch die Gefahr, daß ihnen, sobald sie sich mißliebig machen, aus der ersten besten Nachlässigkeit, die ihnen sonst straflos durchginge, ein Strick gedreht wird. Mißliebig macht sich ein Steiger, wenn er sein Fördersoll nicht erreicht, wenn er zu viel Holz verbraucht, wenn er zu seinen Leuten hält oder wenn er sich gar gewerkschaftlich betätigt. Das Vorgehen, wie auch die Entscheidung in solchen Verfahren auf Aberkennung der Qualifikation steht der Bergbehörde, der letzte Entscheid dem Oberbergamt zu. Diese Behörden bieten nicht die Gewähr, die ein Richterspruch erheischt. Die Bergarbeiterschaft hat kein Vertrauen zu diesen Bergbehörden, und ihr Mißtrauen ist nur zu gut begründet. Darüber hilft kein Pathos und keine Phrase von dem Ansehen des preussischen Beamtenstandes hinweg. Ja, wenn auch der einfache Bergmann Anklage auf Aberkennung der Befähigung erheben könnte und wenn unabhängige Gerichte von Sachverständigen, in denen auch Bergarbeiter und Steiger vertreten sind, zu entscheiden hätten, dann könnte man eine Besserung erwarten. Aber so bleibt hier alles wie vorher. Und was sollte sich auch ändern? Das elementarste Recht wird diesem Beamten nach wie vor verweigert, das Recht, die Ausführung von Arbeiten oder Anordnungen zu verweigern, die den Gesetzen oder bergpolizeilichen Vorschriften widersprechen! Er muß tun, was von ihm verlangt wird, muß in den Verhältnissen arbeiten und arbeiten lassen, in die man ihn hineinstellt. Er allein ist machtlos, diese Verhältnisse zu ändern und eine Meldung oder Beschwerde an die Bergbehörde hätte Entlassung und Achtung durch die schwarze Liste zur Folge. Die Verantwortlichkeit wird also im wesentlichen auf dem Papier bleiben und praktisch ohne Bedeutung sein.

Die Ausschüsse sollen nach der Vorlage künftig aus geheimer Wahl hervorgehen. Darin liegt ein wichtiges Moment ihrer Vertrauenswürdigkeit, weshalb uns dies die bedeutendste Verbesserung der Novelle dünkt. Aber darin erschöpft sich auch schon die ganze Reform der Arbeiterausschüsse. Bestehen bleibt die einzig auf den Bergbau beschränkte Ausnahme, daß zu den Arbeiterausschüssen auch der Unternehmer Vertreter ernannt. Bestehen bleiben ferner die Wahlrechtsbeschränkungen (Volljährigkeit, Reichsangehörigkeit, einjährige Beschäftigung auf dem Werk). Eine Verschlechterung bedeutet die Bestimmung, daß von jeder Steigerabteilung nur ein Arbeitervertreter zu wählen ist.

Die Arbeiterausschüsse erhalten das Recht, die Grubenbaue durch ihre Mitglieder kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle geschieht durch den sog. Sicherheitsmann, darf aber nur in dessen Steigerabteilung und in Begleitung eines Aufsichtsbeamten ausgeführt werden. Sicherheitsmann darf nur sein, wer neben den sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen 5 Jahre lang unterirdisch, davon 2 Jahr als Hauer beschäftigt war. In diesem Zusammenhang ergibt sich, daß die Arbeiter überhaupt nur Sicherheitsmänner als Ausschußmitglieder wählen können. Wählen sie einen Genossen, der den Anforderungen

eines Sicherheitsmannes nicht entspricht, so bleibt die betreffende Steigerabteilung ohne Kontrolleur.

Die Kontrolle soll nur einmal im Monat geschehen. Verlangt der Ausschuß eine häufigere Kontrolle oder auch nur eine Nachprüfung, so hat er den Werkbesitzer unter ausreichender schriftlicher Begründung um Erlaubnis zu fragen. Verweigert der Besitzer dieselbe, so bleibt dem Ausschuß nur übrig, der Bergbehörde Mitteilung zu machen. Bis diese die Untersuchung einleitet, kann natürlich ein Unglück längst geschehen sein. Dabei wird dem Sicherheitsmann nicht gestattet, an die Arbeiter Fragen zu richten, welche Lohnverhältnisse oder allgemeine Arbeitsverhältnisse betreffen. Er hat keinerlei Befugnisse, Mißstände abzustellen oder Anordnungen zu treffen, auch nicht, wenn Gefahr im Verzuge ist. Er hat lediglich den Befund seiner Untersuchung in ein Jahrbuch einzutragen, das dem Betriebsführer, dem Bergrevierbeamten und dem Arbeiterausschusse zur Einsichtnahme vorliegt. Bei dringender Gefahr hat er die Bergbehörde zu benachrichtigen; im übrigen soll er alle Unregelmäßigkeiten seinem Vorgesetzten melden.

Dieser Sicherheitsmann wird weder durch Befoldung seitens der Bergbehörde noch seitens der Arbeiter unabhängig gestellt; er bleibt Betriebsarbeiter und erhält seinen Lohn für den durch die Befahrung der Grube veranlaßten Zeitausfall von dem Werkbesitzer. Der Schutz vor Maßregelungen ihm die Vorlage gewährt, beschränkt sich auf das erste Jahr seiner Wahlperiode und auch da kann er entlassen werden, wenn er als Sicherheitsmann „ungeeignet“ erscheint oder seiner Pflicht als solcher nicht nachkam. Wenn er als „Arbeiter“ ungeeignet erscheint, kann er natürlich zu jeder Zeit entlassen werden.

So sieht also der Arbeiterkontrollleur aus, wie die preussische Regierung sich ihn vorstellt, ein Mann völlig abhängig vom Werkbesitzer, der nur einmal im Monat, noch dazu in Begleitung seines Vorgesetzten, durch die Steigerabteilung hindurchfährt, ein stummer Zeuge seines Begleiters, der nur schriftlich bekunden darf, was ihm „unregelmäßig“ erscheint, vorausgesetzt, daß er den Mut dazu findet, der Maßregelung und Achtung zu trotzen. Findet er diesen Mut nicht und es passiert dann ein Unglück, — dann wehe ihm! Er ist nicht bloß mitverantwortlich, sondern ihm wird man das größte Maß von Schuld zuschieben, denn seine Pflicht war es ja in erster Linie, über Leben und Gesundheit seiner Kameraden zu wachen. Der Werkbesitzer, der Betriebsleiter, der Steiger, die haben noch anderes zu tun, die müssen in erster Linie Kohlen fördern, damit der Betrieb in Tätigkeit bleibe. Aber der Sicherheitsmann hat sich nur um die Sicherheit zu kümmern, heißt es dann, er ist der allein Schuldige!

Wenn aber die Arbeiter schon einen Teil der Verantwortung für die Sicherheit des Lebens im Bergbau übernehmen sollen, dann können sie auch verlangen, daß man ihrer Kontrolle nicht allein freie Hand läßt und sie der Abhängigkeit von der Betriebsverwaltung entzieht, sondern daß man ihnen auch den ausreichenden Einfluß einräumt, jederzeit sofort sichere Verhältnisse herstellen zu lassen und gefährliche Abbaue zu inhibieren. Deshalb verlangen sie unabhängige Arbeiterkontrollleure, die vom Staat oder von den Arbeitern selbst besoldet sind und jederzeit die Baue unbeeinflusst kontrollieren und bei Gefahr die nötigen Anordnungen sofort treffen, im übrigen ein Einschreiten der Bergbehörde veranlassen können. Diese Arbeiterkontrollleure sollen

Schikanierungen aus der Arbeit gedrängt, in ebenso vielen Fällen durch die Arbeits- und Fabrikordnungen für die geringsten Vergehen entlassen. Aber auch viele Arbeitslose sind auf das Konto willkürlicher Nachgieber von Fabrikmeistern, Faktoren, Aufsehern und Vorstehern irgend welcher Unternehmer oder dieser selbst zu setzen. Da würde es der Handlungsweise derartiger niedriger Charaktere geradezu Vorschub leisten heißen, wenn der Arbeiter nicht nur durch die Entlassung, sondern auch noch durch die Entziehung der Arbeitslosenunterstützung bestraft werden sollte.

Die Unterstützung darf nicht nur von der Arbeitslosigkeit selbst abhängig gemacht werden, sondern auch von der Eintragung bei den zu errichtenden, gut organisierten und paritätisch verwalteten Arbeitsnachweisen, während ein Verlust der Unterstützung nur in solchen Fällen eintreten dürfte, in welchen ein grobes Selbstverschulden der Arbeitslosigkeit auf Seiten des Arbeiters vorhanden ist. Dagegen muß der Arbeitsnachweis auf alle Fälle dem Arbeiter offenstehen. Bei der Arbeitsvermittlung muß in weitestem Maße auf die Qualifikation des Arbeiters Rücksicht genommen werden, damit ihm die Tätigkeit zugewiesen wird, die ihm infolge seiner Ausbildung und praktischen Erfahrung am meisten zuzug. Nur so können Arbeiter wie Unternehmer von derartigen Einrichtungen befriedigt werden. Wie diese centralisierten Arbeitsnachweise wieder untereinander in Verbindung treten müssen, um an einem Orte überflüssige Arbeitskräfte an andere zu vermitteln, in denen sie mangeln, das dürfte eine Frage sein, die sich erst mit den Erfahrungen der Praxis regeln lassen wird. Auch inwiefern ledige oder verheiratete Arbeitslose zur Annahme von Arbeit außerhalb ihres Wohnortes gezwungen werden dürfen, ist eine Frage, die sich nicht wird ohne alle Schwierigkeiten lösen lassen. Auf einen Umstand von außerordentlicher Wichtigkeit aber muß hierbei hingewiesen werden, das ist der *Ausländerimport*. So lange es den Unternehmern keine Gewissenskrampf macht, Tausende von unskultivierten, bedürfnislosen und billigen Arbeitskräften aus dem Auslande hereinzuholen, während der einheimische Arbeiter arbeitslos umherirrt, und so lange eine Regierung diesen Zustand duldet und sogar noch begünstigt, so lange wird von einer praktischen Durchführung derartiger Probleme auch keine Rede sein können. Es ließe sich hierbei erwägen, ob nicht gesetzliche Bestimmungen getroffen werden sollten, die eine Entlohnung unter den landesüblichen Lohnsätzen (ortsüblicher Tagelohn) verbieten. Gleichzeitig müßte eine Erhöhung dieser meist sehr niedrig bemessenen ortsüblichen Tagelöhne eintreten.

An der dritten Art der Arbeitslosigkeit, die durch Krisen hervorgerufen, bestreitet Stieda, daß es ein Recht auf Arbeit geben könne. Wir bestreiten einfach, daß es ein solches Recht nicht gibt. Freilich ist es für einen, mit beiden Beinen im kapitalistischen Staate verankerten Geheimen Hofrat schwer, dem simplen Arbeiter ein solches Recht einzuräumen. Würde er dies tun, und sollte er es beweisen, dann müßte er eben all die Schäden der jetzigen Produktions- und Wirtschaftsweise als solche anerkennen und die Umwandlung des jetzigen Privatbesitzes in den gesellschaftlichen Besitz befürworten. Damit erledigt sich auch die von Stieda gebrauchte Redensart, daß kein Arbeitgeber gezwungen werden könnte, zu seinem Nachteil arbeiten zu lassen, nur um dem Arbeiter das Recht auf Arbeit zu gewähren. Der Ge-

danke, daß dem Arbeiter durch eine derartige Versicherung das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit abgehen würde, kann nur bei solchen Leuten entstehen, die den Arbeiter und alles das, was ihn bewegt, mit den Augen eines am Schreibtisch sitzenden Gelehrten ansehen. Wenn dem so wäre, dann würden nicht täglich Hunderte von Arbeitslosen sich auf den Arbeitsnachweisen um Arbeit drängen, die einer Gewerkschaft wie z. B. die der Buchdrucker angehören, die die höchsten Unterstüzungen dieser Art überhaupt zahlt. Hier beträgt diese Unterstützung 7—20 Mk. pro Woche und bei den Empfängern müßte die Selbstverantwortlichkeit schon lange in die Widen gegangen sein. Aber das gerade Gegenteil sehen wir, sie warten ebenso sehnsüchtig auf die Zuweisung von Arbeitsgelegenheit, wie der Arbeiter, der keine Unterstützung erhält, nur sind sie dem *Glend* nicht so ausgesetzt wie diese und auch das deprimierend wirkende Umschauen und Nachfragen nach Arbeit ist ihnen bis zu einem gewissen Grade erspart.

Aber ich bestreite, daß es keine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit geben kann. Wenn mit einem Schlage 250 Millionen Mark durch einen Zolltarif aus dem Volke herausgewirtschaftet werden können, und durch die neuesten Steuervorlagen weitere 500 Millionen Mark flüssig gemacht werden sollen, dann sind auch die Millionen zur Verwirklichung eines derartigen Problems, wie das der Arbeitslosenunterstützung, aufbringbar.

Nach Stiedas Berechnung (er legt das wirtschaftlich günstige Jahr 1895 zugrunde) wird bei einer täglichen Arbeitslosenzahl von 400 000 bei einer Unterstützung von 1 Mk. täglich eine jährliche Ausgabe von 144 Millionen Mark entstehen. Kostenbubr veranschlagt die Unterstützung auf 220 Millionen, und der auf das Reich entfallende dritte Teil dieser Unterstützung würde nicht einmal den dritten Teil der Ausgabe für Heer und Marine erreichen. Man sieht, die Summen zu solcher Unterstützung bleiben noch immer weit hinter denen zurück, die für das Reich zu unproduktiven Zwecken aufgebracht werden müssen. Trotzdem finde ich, daß diese Summen noch zu hoch gegriffen sind. Nach den von den freien Gewerkschaften geleisteten Unterstützungen, die ich meinen Berechnungen weiter unten zugrunde gelegt habe, dürften sie diese Höhe nicht einmal erreichen.

Was könnten sich nicht alle die, die in den letzten Jahren den Mund nicht weit genug aufmachen konnten, um ihm die nationale Phrasie entströmen zu lassen, durch die Arbeit an der Verwirklichung einer derartigen wirklich nationalen Tat für ein großes Verdienst erwerben! Aber dafür werden diese Herrschaften nicht zu haben sein, denn für sie kann die Verwirklichung dieses Problems zwar Opfer, aber keine direkten Vorteile bringen. Deshalb kommen sie auch am besten darüber hinweg, indem sie achselzuckend konstatieren: „Unmöglich.“

Doch ich will versuchen, inwieweit sich nach dem vom kaiserlichen Statistischen Amt und der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veröffentlichten Ziffernmateriale die Möglichkeit einer derartigen, vom sozialen wie nationalen Standpunkt höchst bedeutungsvollen Versicherung durchführen lassen könnte. Leider fehlen Zahlen über den Umfang der Arbeitslosigkeit in der Bevölkerung, sowohl bei den Gewerkschaften als auch beim Statistischen Amt. Ich muß mich daher damit begnügen, mit dem Durchschnittsbetrage der auf das einzelne

Mitglied der der Generalkommission angeschlossenem Gewerkschaften zu operieren.

Von den 61 Gewerkschaften wurden im Jahre 1908 neben anderen Ausgaben verwendet für

| | |
|----------------------------------|---------------|
| Arbeitslosenunterstützung . . . | 6 527 577 Mf. |
| Reiseunterstützung | 869 148 „ |
| Gemäßregelnterstützung | 1 010 045 „ |
| Zusammen | 8 406 770 Mf. |

Ich lasse die Ausgaben für Streit- und Krankenunterstützung außer Betracht, obgleich hiervon ebenfalls ein gutes Teil auf das Konto „Arbeitslosigkeit“ zu setzen ist.

Das ist bei einer Mitgliederzahl von 1 865 506 eine jährliche durchschnittliche Aufwendung von 4,51 Mark. Freilich haben nicht alle Gewerkschaften die Arbeitslosenunterstützung eingeführt. Einige zahlen Reiseunterstützung, andere Gemäßregelnterstützung, 43 aber neben diesen auch Arbeitslosenunterstützung. Diese drei Unterstützungsarten aber sind als reine Arbeitslosenunterstützung anzusehen.

Nach dem Statistischen Jahrbuch für 1908 sind in Deutschland 19 814 571 unfallversicherungs-pflichtige Personen beschäftigt gewesen. Der von den freien Gewerkschaften gezahlte Durchschnittsunterstützungssatz von 4,51 Mf. würde auf diese Personenzahl ausgedehnt eine Ausgabe von 89 363 715 Mark nötig machen. Diese Summe ist keineswegs so groß, als daß sie nicht aufgebracht werden könnte. Würden die versicherten Personen mit einem wöchentlichen Beitrag von 10 Pf. herangezogen werden, so ergäbe dies eine Summe von 103 034 769 Mf. Es würde also nach der Leistung im Verhältnis der freien Gewerkschaften ein Ueberschuß von 13 671 054 Mark verbleiben. Hierbei sind aber nicht einmal die von den Unternehmern ebenfalls zu erhebenden Beiträge in Betracht gezogen. Würden die Unternehmer mit dem gleichen Beitrag für jede von ihnen beschäftigte Person herangezogen, so würde sich diese Summe verdoppeln, also 206 069 538 Mf. betragen. Für die aus dem Auslande bereingezogenen Arbeiter sollten die Unternehmer ebenfalls beitragspflichtig sein, diese Arbeiter aber davon befreit werden, da ein Versicherungszwang bei ihnen erst nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens 2 Jahren eintreten dürfte. Dadurch würde verhütet, daß die Unternehmer, um der Beitragspflicht zu entgehen, Ausländer übermäßig bevorzugen und andererseits eine Härte gegen die ausländischen Arbeiter vermeiden. Der zu dem Versicherungszwecke nötige Fonds würde auch hierdurch eine nicht ganz unbedeutende Einnahme erhalten. Doch um allen Bedenken zu begegnen, ist in Betracht zu ziehen, daß der Staat, in Anbetracht des großen Interesses, welches diese Frage für ihn hat, ebenfalls mit einem Beitrag beteiligt sein mußte. Die nach meiner Berechnung nach den Ausgaben der freien Gewerkschaften überschüssende Summe würde für die notwendige Verwaltung der Arbeitsnachweise nicht aufgebraucht werden können. Und das wäre ja auch nicht gut, wenn mehr als die Ausgaben für die Unterstützung, für die Verwaltung verwendet würde.

Damit komme ich aber zu der schwierigsten Seite des ganzen Problems: der Verwaltung. Soll diese unserer deutschen Beamtenbureaucratie ausgeliefert werden, dann könnte die Arbeitslosenversicherung allerdings in die Gefahr geraten, daß die durch die Beiträge aufgebrauchten Mittel kaum ausreichen oder wenigstens für den beabsichtigten

Zweck wenig übrig bliebe. Oder soll sie einem der bereits bestehenden Versicherungszweige angegliedert werden, etwa der Kranken-, Invaliden- oder Unfallversicherung? Das wäre aus verschiedenen Gründen nicht angängig. Die Unfallversicherung muß von vornherein ausscheiden, denn sie laßt ja heute schon einen großen Teil ihrer Geschäfte durch die Post besorgen. Die Post würde aber eine noch größere Belastung in dieser Richtung kaum übernehmen können und wollen. Ähnlich liegt die Sache bei der Invalidenversicherung. Die Krankenkassen können aber schon wegen ihrer Zerplitterung und Zerissenheit nicht in Frage kommen. Gibt es doch kleine und mittlere Städte, in denen sich die Zahl der Krankenkassen nach Tugenden beläuft. Eine neue Beamtenhierarchie einzurichten und damit sich auf das Gebiet des Experiments zu begeben, dazu erscheint mir die Frage zu wichtig und die Mittel zu kostbar. Es bliebe nur der Weg, die in Deutschland die meiste praktische Erfahrung in dieser Sache hinter sich habenden Gewerkschaften damit zu betrauen, und das wäre wahrlich das Vernünftigste. Gewissenhaftere und billigere Verwaltungen, wie die der Gewerkschaften dürften in Deutschland heute nicht nachweisbar sein. Freilich wird hiergegen von den Gegnern der Gewerkschaften im Unternehmer- wie im Arbeiterlager ungeheurer Sturm gelaufen werden. Man wird mir entgegenhalten, daß dies eine Konzession an die Gewerkschaften dahinaehend wäre, den Organisationszwang auf die Arbeiter ausüben zu können. Gewiß würde dies der Organisationsausdehnung der freien Gewerkschaften nicht nachteilig sein. Aber was bedeutet das gegenüber einer derartigen sozialen Tat, die tausende und tausende wichtiger Mitglieder des Staates diesem erhalten und über das graue Elend der Arbeitslosigkeit hinweghelfen soll. Diese Konzession an die empfortreibende Arbeiterchaft wäre nur ein kleines Nequivalent für all das Elend und das Ungemach, das der Staat und die mit ihm verbündete kapitalistische Wirtschaftsordnung über sie gebracht hat.

Leipzig.

G. Krüger.

Der neue ungarische Gewerbegesetzentwurf.

Nachdem ich in den Nummern 12 und 50, 18. Jahrgang des „Correspondenzblatt“ den ersten Teil des neuen ungarischen Gewerbegesetzentwurfes, sowie jene Bestimmungen des zweiten Teiles, welche von den gewerblichen und kaufmännischen Vereinen handeln, besprochen habe, will ich zu jenen Bestimmungen des Entwurfes übergehen, deren Komplex hierzulande den Namen „Streitzeseß“ erhielt.

Als Leitprinzip wird in diesem die Streits und Aussperrungen betreffenden Teile des Gesetzentwurfes hervorgehoben, daß man die Organisation der wirtschaftlichen Faktoren, solange dieselbe öffentliche Interessen nicht verletzt und innerhalb des Rahmens der Rechtsordnung sich bewegt, nicht behindern oder durch Rechtsbenachteiligungen schädigen kann. Der Entwurf anerkennt daher die privatrechtliche Gültigkeit der auf die Arbeitseinstellungen und Arbeiterausschlüsse, sowie auf deren Verbreitung oder Durchführung gerichteten Bestrebungen und Koalitionen, wenn dieselben nicht gegen das Gesetz oder die gesetzlichen Regeln oder aber wider die gute Sitte verstoßen.

Dagegen verbietet der Gesetzentwurf die Arbeitseinstellungen und Arbeiteraussperrungen in solchen Betrieben, bei welchen durch das Einstellen der Arbeit öffentliche Interessen verletzt werden. Solche Betriebe sind: Wasserleitungen und öffentliche Be-

noch des Einspruches geltend machen, können die Arbeitsvermittlungsinstitute nicht in Anspruch nehmen; endlich können sie von nach dem Gesetz konstituierten Vereinen während der Arbeitseinstellung oder Aussperrung eine Unterstützung nicht erhalten. Den Vorsitz führt beim Friedensgericht, falls die Parteien keine Wahl getroffen haben, der Präsident des Gewerbegerichtes. Die Beisitzer werden in gleicher Zahl aus Arbeitgebern und Arbeitern gewählt. Das Urteil verpflichtet die Parteien nicht.

Ein weiterer Abschnitt regelt das Verfahren bei den Schiedsgerichten. Diesen unterstehen die Straßeneisenbahnen mit Maschinenbetrieb, ferner jene Betriebe, wo es verboten ist, die Arbeit auf Verabredung einzustellen oder die Arbeiter auszusperrern. Dieses Gericht ist im Nichteinigungsfall der Parteien obligatorisch, wenn die strittigen Wünsche oder Anträge zumindest von der Hälfte der in allen erwähnten Unternehmungen beschäftigten Angestellten oder von einem Drittel der in einem bestimmten Geschäftszweige oder Fache beschäftigten Angestellten unterbreitet werden. Dieses Gericht besteht aus einem siebengliedrigen Senat. Dessen Präsident und sein Stellvertreter werden vom Justizminister ernannt. Das zweite Mitglied des Senats ist der Präsident des Gewerbegerichtes; weitere zwei Mitglieder wählen die interessierten Arbeitgeber, und zwei Mitglieder werden von den Angestellten gewählt. Nach Feststellung des Tatbestandes muß zwischen den Parteien das Zustandekommen einer Einigung versucht werden. Gelingt diese Einigung nicht, so ist das Gericht verpflichtet, ein auf alle strittigen Fragen der Angelegenheit sich ausdehnendes Urteil zu fällen, welches für die Parteien auch ohne deren Zustimmung obligatorisch ist.

Wenn man nun die Bestimmungen über die Friedens- und Schiedsgerichte ein wenig unter die Lupe rückt, dann gewahrt man, daß auch hier, trotz der Reflektiertheit vorgezeichneten Rechtsgleichheit, alles darauf abzielt, den wirtschaftlich Stärkeren gegenüber dem wirtschaftlich Schwächeren noch extra von Gesetzes wegen zu schützen.

Bei den Friedensgerichten z. B. ist es für die Arbeiterschaft von großem Nachteil, daß in den Bestimmungen die obligatorische Einhaltung der Vereinbarung seitens des Unternehmers nicht klar und offen ausgesprochen ist; ferner finden sich da viele Auschlüpfen, um ein Urteil verschieben oder außer Kraft setzen zu können. Dem Arbeitgeber wird hier Gelegenheit geboten, von den Arbeitern solche Bedingungen zu erpressen, wie er sie im ebeliden, offenen Streik nimmer erringen könnte. Die Friedensgerichte sind eine Komödie, bei welcher die Rolle des Düpierten und Geprügelten der Arbeiterschaft zugedacht ist.

Die Schiedsgerichte sind um kein Haar besser. Schon die Zusammenfassung dieser Gerichte ist von vornherein unheilverkündend für die Arbeiter: der Präsident, eine Amtsperson, die Mitglieder zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt. Die Arbeitermitglieder werden nur aus jenem Betriebe gewählt, der in Frage kommt, sind demnach den Einflüssen der Einschüchterung oder des „Zuckerbrotes“ ausgesetzt. Sie sollen mit jenem Arbeitgeber an einem Tische sitzen, raten und raten, welcher Arbeitgeber es in seiner Macht hat, die Widerspenstigen brotlos zu machen. Zur Einberufung des Gerichts ist die Hälfte der Arbeiter des Betriebes notwendig. Wie leicht ist es da, auch diese Hälfte durch die andere in Schach zu halten. Die Entscheidung ist ungünstig, wenn sie von der

Mehrheit der Gerichtsmitglieder nicht unterschrieben wird. Ist nun die Entscheidung für die Arbeitgeber ungünstig, so unterschreiben sie einfach nicht das Protokoll und es bleibt beim status quo, dessen Abänderung dann fast unmöglich ist, nachdem der Streik in diesen Betrieben mit Gefängnis von 6—24 Monaten geahndet wird. So wird auch das Schiedsgericht in diesem Entwurfe zu einem Zerbild dessen, was es sein sollte. Die Arbeiter dieser Betriebe aber werden de facto Sklaven — im freien Ungarn.

Der Gewerbegesetzentwurf hat außer diesen angeführten Dingen noch etwas in seinem Schoße, und das sind die Arbeiterkammern.

Während die Regierung im neuen Gesetzentwurf den Wirkungsbereich der Gewerkekammern erweitert, während sie diesen wie auch den landwirtschaftlichen Kammern Behördlichkeitsrechte verleiht, will sie der Arbeiterkammern otkrobieren, in denen von einer Autonomie kaum die Rede sein kann. Die Delegierten des Handelsministers können an jeder Sitzung dieser Kammern teilnehmen, in alle Arten Einsicht nehmen, und wenn ihr Spürsinn Witterung besommt, dann kann der Minister die Kammer suspendieren, die Neuwahl der Mitglieder verbieten. Die Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten bedarf der Genehmigung des Ministers. Die Geschäftsordnung bei der ersten Konstituierung stellt das Ministerium fest. Das Ministerium bestimmt die Aufgaben der Kammer. Schließlich ist es mehr vom Ministerium abhängig, wen die Kammer zum Angestellten wählt, als von dieser selbst. Wegen politischer Vergehen bestraft können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden. Zu Sekretären oder sonstigen Angestellten der Kammern können Arbeiter nicht, sondern nur Leute mit der nötigen Schulqualifikation herangezogen werden. Die Wirksamkeit der Kammern beschränkt sich auf das Sammeln statistischer Daten und Ausarbeitung von Unterbreitungen an das Ministerium. Der Arbeiterschaft wird durch das Zahlen von Gebühren für diese Institution eine neue Last aufgebürdet.

Das wären also die so gepriesenen Arbeiterkammern, von denen sich die Regierung so viel verspricht. Sie mag so unrecht nicht haben. Die ganze Anlage ist eine derartige, daß auch diese Schöpfung, wie alle Schöpfungen der Koalitionsregierung, insbesondere aber der Gewerbegesetzentwurf und der über das Pluralwahlrecht — sich der ungeteiltesten Antipathie seitens der Arbeiterschaft Ungarns erfreuen.

S. Jászai.

Statistik und Volkswirtschaft.

Arbeitslohn und Arbeitszeit der Gemeindearbeiter in deutschen Städten.

In Nr. 9 der Beiträge zur Arbeiterstatistik hat das kaiserliche Statistische Amt Erhebungen über Arbeitslohn und Arbeitszeit von 33 Städten aus den Jahren 1902 und 1907 bearbeiten lassen. (Vergl. auch Lit. Beilage Nr. 2.) Wir finden darin vorweg die Frage beantwortet, wieviel Arbeiter in jenen Städten an den Stichtagen, 1. März 1902 und 1. Juli 1907, beschäftigt waren. Ihre Zahl betrug 37 663 bzw. 52 529. Die von 1902 bis 1907 erfolgte Vermehrung betrug insgesamt 39,5 Proz. In einzelnen Städten fand jedoch eine weit stärkere Zunahme statt, so z. B. in Essen um 362,9 Proz., Kiel 127,8 Proz., Dortmund 126,3 Proz., Charlottenburg 97,7 Proz., Wiesbaden 89,7

leuchtung, Fluß- und Seeschiffahrt sowie Wasserübertragungen (Fähren), der Dienst in den öffentlichen Spitälern und bei der Berufsfeuerwehr, Eisenbahnen mit maschinellen Betrieb bleiben auch fernerhin den Verfügungen des G.-A. XLIX. 1907 unterworfen.

Verboten sind ferner jene Arbeitseinstellungen und Arbeitersperrungen, deren Zweck es ist, die Arbeitgeber resp. die Angestellten zur Aufstellung oder Annahme von gesetzwidrigen Bedingungen zu verpflichten oder die Arbeitgeber resp. die Angestellten in ihrer Vereinigungsfreiheit zu beschränken; die Arbeitgeber resp. die Angestellten im Wahlrecht und in der Arbeitsfreiheit zu behindern; die Arbeit bei den staatlichen Post- und Telegraphenbetrieben ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu verlassen. Verboten ist weiter jede solche Vereinbarung, wonach die an derselben beteiligten Arbeitgeber bestimmte Personen überhaupt nicht oder eine gewisse Zeit hindurch nicht anstellen, beziehungsweise die an einer solchen Vereinbarung beteiligten Angestellten irgend jemandem keine gewerbliche Arbeit leisten; ausgenommen jene Vereinbarung, welche sich auf die Dauer der Arbeitseinstellung oder Ausschließung beschränkt. Verboten ist die Arbeitseinstellung auch dann, wenn dieselbe die einer Vertragspartei anvertrauten Güter der Gefahr der Vernichtung oder der wesentlichen Beschädigung aussetzt, oder das Leben oder die körperliche Sicherheit einzelner bedroht. Ferner wird die Teilnahme an Arbeitseinstellungen allen gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingen verboten. Der Gesetzentwurf verbietet schließlich auch den Aufruf zu geheimen Abmachungen und Vereinbarungen, sowie die Teilnahme und den Anschluß an dieselben.

Wie aus dem obstehenden Wust von Verböten ersichtlich, trugen die ungarischen Gesetzeskodifikatoren so ziemlich alles zusammen, was die Streikfreiheit der Arbeiter zu erdrücken oder doch mindestens zu verkrüppeln vermöchte, wenn diesem Entwurfe das Los zufiele, Gesetz zu werden. Und doch ist das hier Aufgezählte nur eine Auslese all der reaktionären Bestimmungen, welche die Pandorabüchse des Gesetzentwurfes enthält.

Von einem geradezu klassischen Jesuitismus zeugt die im Entwurfe ostentativ betonte Rechtsgleichheit der Arbeitgeber und Arbeiter. Nun, diese „Rechtsgleichheit“ samt all dem Beiwerk, welches ihr angehängt wurde, soll nur dazu dienen, die reaktionären Blößen des Entwurfes vor dem kritischen Auge des Auslandes zu verdecken. In der Praxis würde nach traditionellem Gebrauch von dieser so pompös angefündigten Rechtsgleichheit nicht das geringste wahrzunehmen sein. Ist demnach dieser Humbug des Gesetzentwurfes in die gehörige Beleuchtung gerückt, so zeigen sich auch schon seine übrigen Bestimmungen in ihrer krasen Arbeiterfeindschaft. So werden z. B. die Arbeiterführer des Rechtes beraubt, die Angelegenheiten ihrer Interessengruppen zu leiten. In Versammlungen, wo über Arbeitseinstellung oder Fortsetzung entschieden werden soll, dürfen nur die Angestellten des in Frage kommenden Betriebes sprechen. Das Aufstellen von Streikposten, sowie die Verhinderung des Streikbruches durch Aufklärung der im guten Glauben irreführenden Arbeiter wird unmöglich gemacht, indem jede Ansammlung auf dem Gebiete oder in der Nähe des durch Streit betroffenen Betriebes zum Zwecke der Vereitelung der Arbeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten und einer Geldbuße bis zu 600 Kronen belegt wird. Einer ähnlichen Strafe verfällt derjenige, der jemanden zur Organisation oder zur Einstellung

einer mit Streikbrechern gemeinsam zu verrichtenden Arbeit auffordert. Die Frage des Streiklagers läßt der Entwurf ungelöst; dieses bleibt demnach auch weiterhin der Willkür der Verwaltungsbehörden überantwortet. Der Rechtstitel, um Streikversammlungen verbieten zu können, gibt es verschiedene, darunter auch den des „ungefunden Totals“. Maßnahmen zur Auflösung solcher Versammlungen gibt es in schwerer Menge; am häufigsten darunter dürfte das „Abweichen von der Tagesordnung“ angewendet werden. Dieses konstatiert die bei der Versammlung anwesende Amtsperson dann, wann es ihr gefällt. Der Entwurf enthält einen Paragraphen, welcher eine wahre Fußangel für jede Arbeitseinstellung bildet. Hiernach kann man sämtliche Streiks verbieten, ja sogar deren Teilnehmer bestrafen. Laut diesem famosen Paragraphen ist jeder Streik verboten und mit einer von 6 Monaten bis zu 2 Jahren sich erstreckenden Freiheitsstrafe zu belegen, welcher die Beschädigung von mobilem oder immobilem Vermögen, d. i. einen Schaden für den Arbeitgeber nach sich zieht. Welcher Unternehmer würde da im Streikfalle keinen Schaden anmelden? Was man also in England vor kurzer Zeit außer Kraft setzte, das will man bei uns einbürgern: die Schadenersatzpflicht bei durch Streit verursachten Schaden.

Man könnte die Reihe der die Streiks behemmenden oder gar illusorisch machenden Verfügungen noch fortsetzen, doch dürften die angeführten Bestimmungen schon genügen, dem denkenden Menschen ein Bild zu geben, welches ein „soziales“ Werk da geschaffen wurde, um den „sozialen Frieden“ im Lande wieder herzustellen.

Aus all diesen Verfügungen des Gesetzentwurfes ist demnach leicht zu ersehen, wie die auf die Aussperrungen bezüglichen Punkte in der Praxis interpretiert und gehandhabt würden werden, wenn dieser Entwurf Gesetzeskraft erhielte — trotzdem auch bei den Verfügungen über die Aussperrungen die „Rechtsgleichheit“ überall betont wird. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, als wären da viele Bestimmungen nur deshalb mit der „Rechtsgleichheit“ drapiert, um zugunsten der Unternehmer unmöglich zu werden. Und es dürfte sonach auch in der Zukunft Aussperrungen, schwarze Listen und all die anderen Mittelchen im Kampfe der Unternehmer gegen die Arbeiterschaft geben.

Bezüglich der Friedensgerichte verpflichtet der Entwurf die Arbeitgeber und Arbeiter, vor der Einstellung der Arbeit oder vor der Ankündigung der Aussperrung, resp. vor dem Beginn derselben oder spätestens 48 Stunden nach dem Beginn derselben im Wege gegenseitiger Verhandlungen, und wenn diese nicht zum Ziele führen, vor dem Friedensgericht zum Versuche des friedlichen Ausgleiches. Für den Arbeitgeber ist das Einigungsverfahren obligatorisch, wenn er in irgendeinem Falle mindestens 20 Angestellte beschäftigt und die Hälfte derselben das Einigungsverfahren verlangt. Wenn in irgendeinem Orte die Hälfte der bei solchen Arbeitgebern beschäftigten Angestellten des gleichen Landes das Einigungsverfahren verlangt, so ist selbst wenn diese Arbeitgeber gesondert 20 Angestellte nicht beschäftigen, das Einigungsverfahren für alle Arbeitgeber obligatorisch. Die Nichtinanspruchnahme des Einigungsverfahrens wird laut Entwurf geahndet. Arbeitgeber sowie Arbeiter, die das Einigungsverfahren nicht in Anspruch nehmen, können sich auf die Arbeitseinstellung oder Aussperrung bei eventuell entstandenen Versammlungen oder Verspätungen nicht berufen, können ihre auf Vertragsbruch begründeten Forderungen weder im Wege der Klage

Prozent. Dabei haben Städte mit ungefähr gleich hoher Einwohnerzahl oft ein sehr verschieden großes Arbeiterpersonal. Dresden mit rund 517 000 Einwohnern (1907) beschäftigte 5406 Arbeiter, Leipzig hingegen bei rund 504 000 Bewohnern nur 1901, Charlottenburg bei 239 000 Einwohnern 1384, Chemnitz mit 225 000 Bewohnern 941. Hier betrug die Vermehrung auch nur 17,8 Proz., wiewohl ein Unterschied gegenüber der obengenannten Charlottenburger Ziffer. Jedenfalls marschiert der Eigenbetrieb auch in deutschen Kommunen, und es ist nur zu wünschen, daß in noch stärkerem Tempo auch das Verständnis der städtischen Verwaltungen für eine Arbeiterpolitik in wahrhaft sozialem Sinne wachsen möge! Wenig befriedigend ist das Verhältnis der gelernten und ungelernten Arbeiter. Von 100 Zeitlöhnern waren 1902 71,3 Proz. ungelernete, 28,7 Proz. gelernte, 1907 60,2 bezw. 39,8 Proz. Wenn danach auch die ungelerten Arbeiter immerhin abgenommen haben, so kamen 1907 doch auf 100 städtische gelernte Arbeiter 152,69 ungelernete. Nach der Berufszählung von 1895 kamen auf 100 gelernte Industriearbeiter nur 47,74 ungelernete. Der Bearbeiter der vorliegenden Erhebungen meint, das Verhältnis von gelernter und ungelerner Arbeit in den städtischen Betrieben sei natürlich von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Lohnverhältnisse und dürfe bei einem Vergleiche dieser mit den Lohnverhältnissen der Privatindustrie nicht außeracht gelassen werden. Gewiß kann der Unterschied nicht völlig beiseite geschoben werden, aber ebenso wenig soll man die Unterschiede ungewürdigt lassen, die, wie das Verbandsorgan der Gemeindearbeiter mit Recht sagt, für eine bessere Entlohnung städtischer Arbeiter sprechen, der Aufwand besonders großer Körperkräfte (Gasarbeiter), Schmutzigkeit (Manalijation usw.), Gefährlichkeit (Desinfektion usw.) und der Monopolcharakter städtischer Betriebe. Es ist doch kaum lange zu fragen, welche Unterschiede stärker ins Gewicht fallen.

Wie sind nun die tatsächlichen Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter beschaffen? Zunächst ist zu bemerken, daß der Zeitlohn durchaus überwiegt; die Akkordlöhner machten 1902 nur 4,9 Proz., 1907 3,4 Proz. aus. Von allen im Jahre 1902 beschäftigten Arbeitern waren 87,3 Proz. Tagelöhner, 5,0 Proz. Wochenlöhner und 7,7 Proz. Monatslöhner. Hierzu wird in den Erläuterungen bemerkt, einerseits sei der moderne Industriearbeiter bestrebt, sich in seinem Arbeitsverhältnis nur möglichst kurzfristig zu binden, während andererseits die Stadtverwaltungen langfristige Bindungen vorzögen. Wollen die Stadtverwaltungen auch den Arbeitern allgemein eine langfristige Bindung schmackhaft machen, so brauchen sie nur das Arbeitsverhältnis so zu gestalten, daß es berechtigten Ansprüchen genügt, dann werden die „modernen Industriearbeiter“ schon mit dieser Bindung einverstanden sein. — Wochen- und Monatslöhne sind besonders in folgenden Betrieben vertreten: Straßenbahnen, Straßenreinigung und -beleuchtung, Badeanstalten, Schlacht- und Viehhöfe, Tiefbau, Gartenbetrieb, Kraft- und Lichtwerke. Einer allgemeinen Zusammenfassung der Tagelohnhöhe sei folgendes entnommen: Unter 3 Mk. erhielten 1902 26,7 Proz., 1907 9,4 Proz., zwischen 3—4 Mk. 1902 59,5 Proz., 1907 56,6 Proz., zwischen 4—5 Mk. 1902 11,9 Proz., 1907 28,7 Proz., 5 Mk. und mehr 1902 1,9 Proz., 1907 5,9 Proz. Auf die einzelnen Lohngruppen entfielen von 100 un-

| | 1907 | 1902 |
|------------------------------------|------|------|
| unter 2 Mk. | 1,2 | 2,2 |
| 2,— Mk. bis unter 2,50 Mk. | 1,6 | 9,6 |
| 2,50 " " " 2,75 " | 5,6 | 13,4 |
| 2,75 " " " 3,— " | 4,8 | 9,2 |
| 3,— " " " 3,25 " | 14,9 | 34,6 |
| 3,25 " " " 3,50 " | 17,3 | 12,0 |
| 3,50 " " " 3,75 " | 21,5 | 12,6 |
| 3,75 " " " 4,— " | 13,1 | 12,3 |
| 4,— " " " 4,50 " | 25,8 | 2,4 |
| 4,50 " " " 5,— " | 3,3 | 0,8 |
| 5,— " und mehr | 0,9 | 0,3 |

Von 100 gelernten Arbeitern dagegen entfielen auf die Lohngruppen:

| | 1907 | 1902 |
|------------------------------------|------|------|
| unter 3,— Mk. | 3,8 | 7,2 |
| 3,— Mk. bis unter 3,25 Mk. | 9,2 | 10,9 |
| 3,25 " " " 3,50 " | 6,9 | 10,0 |
| 3,50 " " " 3,75 " | 14,8 | 20,0 |
| 3,75 " " " 4,— " | 8,7 | 12,4 |
| 4,— " " " 4,50 " | 25,3 | 23,4 |
| 4,50 " " " 5,— " | 18,0 | 10,2 |
| 5,— " " " 5,50 " | 9,2 | 4,1 |
| 5,50 " " " 6,— " | 3,0 | 1,1 |
| 6,— " und mehr | 1,1 | 0,7 |

Danach wird den Ungelernten eine stärkere Lohnsteigerung zuteil als den Gelernten. Bei diesen blieb die eine Gruppe von 4 bis unter 4,50 Mk. von 1902—1907 die am stärksten vertretene, bei den Ungelernten stand 1902 die Gruppe bis unter 3,25, 1907 die Gruppe 4 bis unter 4,50 Mk. voran. Jedenfalls betrug noch 1907 der Lohn von 65,4 Proz. aller Arbeiter noch nicht einmal 4 Mk. Wenn der Durchschnittslohn für 1902 auf 3,28, für 1907 auf 3,76 Mk. berechnet wird, die Lohnsteigerung also 0,48 Mk. oder 14,7 Proz. beträgt, so und hierbei doch auch die Bezüge des Aufsichtspersonals mit einberechnet. Der Raum verbietet, hier eine größere Tabelle abzudrucken, in der die Städte nach der Lohnhöhe ihrer Arbeiter aneinander gereiht worden sind. Es genügt, folgendes daraus hervorzuheben: Im Westen und Süden bezahlt man natürlich besser als im Osten. Die Lohngruppe unter 3 Mk. war 1902 bei 11 Städten (Köln, Görtitz, Breslau, Chemnitz, Plauen, Aachen, Königsberg, Braunschweig, Karlsruhe, Straßburg, Hannover) am stärksten besetzt, 1907 nur noch bei Köln und Görtitz. Die Gruppe 3—4 Mk. war 1902 bei 22 Städten, 1907 bei 25 Städten am stärksten besetzt. Die Gruppe 4—5 Mk. war 1902 nirgends, 1907 dagegen bei 6 Städten (Mannheim, Kiel, Altona, Elberfeld, Charlottenburg, Barmen) am stärksten besetzt. Nun aber die Rehrseite der Medaille! Besonders die „sehr großen Spannungen“ — so sagt der Bearbeiter selbst — bei den Wochenlöhnen. Auch nicht mehr voll arbeitsfähigen Menschen sollte man keine Wochenlöhne von 5,60 Mk., wie es für Stein schläger in München geschieht, bezahlen, und auch nicht 8 und 8,10 Mk. für die gleiche Arbeit in Görtitz und Chemnitz. Auf der anderen Seite stehen Wochenverdienste von 75,40 Mk. für Pflasterarbeiten in München, 74,50 Mk. für Führung von Leichenkandufen in Dresden, 66,80 Mk. für Steinmetzarbeiten in München, 65,80 Mk. für Steinbau und Kopffsteinschlagen in Königsberg. Zwischen diesen horrenden Extremen stehen dann die mittleren Wochenverdienste mit 13,50 oder 15 Mk. für Steinschläger in München und Görtitz und 54,60 Mk. für Kohlenlöcher in Lübeck oder 61 Mk. für Kondultführen in Dresden. Auf die Spezialangaben für

einzelne Betriebe hier einzugehen, würde zu weit führen. Wohl aber verdient auch an dieser Stelle noch hervorgehoben zu werden, daß 9 Städte keinen Zuschlag für Überstunden, 3 nur 10 Proz. dafür zahlen, 9 Städte auch für Nacharbeit, 6 für Sonntagsarbeit, 7 für besonders unangenehme Arbeit von jeder besonderen Vergütung absehen zu dürfen glauben. An den auf Wochentage fallenden Feiertagen wird allen Tagelöhnern der Lohn fortbezahlt in Elberfeld, Magdeburg, Mannheim; der halbe Lohn in Freiburg; in keinem Betriebe wird fortbezahlt in Aachen, Cassel, Görlitz, Posen. Im übrigen wird in einigen Betrieben bezahlt, in anderen nicht.

Wie sieht es sodann mit der Arbeitszeit der städtischen Arbeiter? Nach Abzug der Pausen betrug die Sommerarbeitszeit:

| | 1907 | 1902 |
|------------------------------------|------|------|
| | 0,6 | 0,6 |
| Weniger als 8 Stunden | 0,7 | 0,1 |
| 8 Stunden | 1,7 | 0,5 |
| 8 — 9 Stunden | 0,7 | 2,9 |
| 9 | 1,5 | 1,8 |
| 9—10 | 17,1 | 6,4 |
| 10 | 47,9 | 58,2 |
| 10—11 | 9,5 | 13,2 |
| 11 | 3,0 | 7,6 |
| 11—12 | 0,2 | 0,9 |
| 12 | 1,1 | 1,1 |
| über 12 | 0,1 | 0,7 |
| unbestimmt und unbekannt | 16,5 | 6,6 |

Es dominiert also der Zehntundentag. Die achtstündige Arbeitszeit, meist für Feuerhausarbeiter der Gaswerke, war 1902 in 9, 1907 in 19 Städten zu finden. (Nach anderen Erhebungen, hat sich diese Zahl im selben Jahre noch vermehrt.) Auf der anderen Seite findet man eine Arbeitszeit von 11 und mehr Stunden 1907 bei den Badeanstalten von 10 Städten (Altona, Charlottenburg, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Hannover, Kiel, Lübeck, Posen), ferner bei den Schlacht- und Viehhöfen von 8 Städten (Barmen, Braunschweig, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Freiburg, Lübeck), bei der Straßenreinigung oder dem Zubehört von 8 Städten (Braunschweig, Chemnitz, Dresden, Essen, Frankfurt a. M., Halle, Königsberg, Straßburg), bei der Kanalisation in 6 Städten (Barmen, Charlottenburg, Düsseldorf, Hannover, Königsberg, Lübeck), beim Tief- bzw. Straßenbau in 6 Städten (Bremen, Charlottenburg, Chemnitz, Dortmund, Essen, Königsberg), bei den Elektrizitätswerken von 5 Städten (Chemnitz, Dortmund, Görlitz, Klauen, Stuttgart), bei den Wasserwerken von 4 Städten (Breslau, Bremen, Görlitz, Hannover) und bei den Friedhöfen von 1 Städten (Breslau, Chemnitz, Dortmund, Görlitz). Das ist kein erfreuliches Bild, und die Rechtfertigung dieser langen Arbeitszeiten, die der Arbeiter versucht, läuft auf die Trivialität hinaus: Es ist nun mal so! Daß es nicht so zu sein braucht, ist ja un schwer nachzuweisen. Bekannt ist ferner wohl, daß auch in den städtischen Verwaltungen die Verschiedenheit der Arbeitszeit nach der Jahreszeit eine Rolle spielt. In etlichen Fällen ist im Erhebungszeitraum trotz der natürlichen Schwierigkeiten ein Ausgleich erfolgt; der Unterschied von Sommer- und Winterarbeitszeit wurde also beseitigt. In fast ebenso vielen Fällen ist ein solcher Unterschied aber auch neu entstanden. — Ueber das Vorkommen von Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit gibt die Statistik keinen Aufschluß, da —

leider! — nur die Art der Bezahlung dieser Arbeiten erfragt worden ist.

Dies Bild, das uns die Publikation des Kaiserl. Statist. Amtes über Arbeitslohn und Arbeitszeit der Gemeindegewerkschaften darbietet, entspricht, das sei abschließend bemerkt, schon nicht mehr dem heutigen Stande der Verhältnisse. Es wäre z. B. teilweise nach den weiterreichenden Erhebungen des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter über die gleichen Verhältnisse zu korrigieren. Wir können auf letztere aber heute nicht mehr eingehen. Es sei daher nur noch dem Wunsche Ausdruck gegeben, die Gemeindegewerkschaften selber möchten durch allgemeinen Beitritt zu ihrer Organisation an ihren Arbeitsverhältnissen die Korrektur vornehmen, die sich auch nach den im vorstehenden besprochenen amtlichen Erhebungen doch als sehr notwendig erweist.

A. Meuer.

Eine amtliche Erhebung über die Tarifverträge in der Schweiz.

Das politische Leben der Schweiz ist mindestens so stark wie in Deutschland von den agrarischen Interessen beherrscht, so daß auch die Agrarstatistik die sorgfältigste Pflege mit Aufwand bedeutender Staatsmittel erfährt und man die Zahl der Kartoffelfüße ebenso genau weiß wie die der Dünghaufen. Darüber wird die Sozialstatistik vollständig vernachlässigt, so daß man z. B. auch nichts weiß über die Verbreitung der Tarifverträge in der Schweiz. Endlich hat sich das statistische Bureau des Kantons Zürich entschlossen, eine Erhebung über die Verbreitung der Tarifverträge in diesem Kanton vorzunehmen. Das Frageformular ist nach ausländischem Vorbild aufgestellt, wie das statistische Bureau in seinem gedruckten Zirkular selbst andeutet und es enthält 14 Haupt- sowie eine Anzahl Nebenfragen. Die Erhebung sollte bis Ende 1908 beendet sein und wie einem vom 12. Dezember datierten zweiten Zirkulare zu entnehmen ist, hat die große Mehrzahl der befragten Verbände und Unternehmer die ausgefüllten Fragebogen und Tarifverträge eingeleandt. Die rückständige Minderzahl wurde er sucht, diese Drucksachen ebenfalls umachend einzuliefern.

Es steht also für die nächste Zeit die erste amtliche Darstellung der Tarifverträge in der Schweiz in Aussicht und wenn sie sich auch nur auf das Gebiet des Kantons Zürich beschränkt, so ist sie trotzdem zu begrüßen, wird sie doch voraussichtlich die Veranlassung dazu werden, daß sich endlich auch das rückständige eidgenössische statistische Bureau entschließen wird, eine Erhebung über die Tarifverträge in der ganzen Schweiz vorzunehmen.

„Langsam, aber sicher“ kommen wir auch in der Schweiz vorwärts. Z.

Die Krise und die Lage der britischen Arbeiterklasse.

Das Jahr 1908 stand im Zeichen wirtschaftlicher Krise, die im Dezember 1907 mit unerwarteter Härte und Schnelligkeit eintrat und im verfloßenen Jahr immer höhere Wogen schlug. Besser als schöne Worte zeigen folgende Zahlen für die britische Arbeiterklasse die durch die letzte Krise hervorgerufene Not und Entbehrungen. Auf Grund der Feststellungen des britischen Arbeitsamtes belief sich in 1907 die Höhe der Arbeitslosigkeit im Jahresdurchschnitt auf 4,2 Proz., während dieser Prozentsatz nach ungefähre r Berechnung im letzten Jahre um 4,1 Proz. stieg, so daß im Jahresdurchschnitt die Arbeitslosig-

feit die Höhe von 8,3 Proz. erreichte. Im letzten Jahre hat also die Arbeitslosigkeit einen viel größeren Umfang erreicht, selbst als im Jahre 1904, in welchem die vorübergehende Krise ihren Höhepunkt erreichte und die Arbeitslosigkeit im Jahresdurchschnitt 6,5 Proz. betrug. Die Frage, wie es kommt, daß die Arbeitslosigkeit einen solchen Umfang gewinnt, ist schwer zu beantworten, wenigstens gibt uns ein Vergleich über das Maß der Arbeitslosigkeit mit den Bewegungen von Handel und Industrie keinerlei Aufschluß darüber. Ganz im Gegenteil. Stellen wir die Resultate über das Maß der Arbeitslosigkeit den Resultaten von Handel und Industrie gegenüber, so steht man geradezu vor einem unlöslichen Rätsel. Folgende zwei Tabellen machen das klar:

Der britische Außenhandel in den letzten zehn Jahren:

| Jahr | Einfuhr in Millionen Pfund Sterl. | Ausfuhr in Millionen Pfund Sterl. | Wieder-ausfuhr in Millionen Pfund Sterl. | Gesamtsumme in Millionen Pfund Sterl. |
|------|-----------------------------------|-----------------------------------|--|---------------------------------------|
| 1899 | 485 | 265 | 65 | 815 |
| 1900 | 523 | 291 | 63 | 877 |
| 1901 | 522 | 280 | 68 | 870 |
| 1902 | 529 | 283 | 66 | 878 |
| 1903 | 543 | 291 | 69 | 903 |
| 1904 | 551 | 301 | 70 | 922 |
| 1905 | 565 | 330 | 78 | 973 |
| 1906 | 608 | 376 | 85 | 1069 |
| 1907 | 646 | 426 | 92 | 1161 |
| 1908 | 593 | 377 | 80 | 1050 |

Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit in den letzten zehn Jahren:

| Jahr | Prozentfuß | Jahr | Prozentfuß |
|------|------------|------|------------|
| 1899 | 2,0 | 1904 | 6,0 |
| 1900 | 2,5 | 1905 | 5,0 |
| 1901 | 3,3 | 1906 | 3,6 |
| 1902 | 4,0 | 1907 | 3,7 |
| 1903 | 4,7 | 1908 | 7,8 |

In diesem Zeitabschnitt sind zwei Perioden guten Geschäftsganges enthalten und zwar: 1899/1900 und 1906/1907. Ferner zwei Perioden von schlechtem Geschäftsgange: 1902/1904 und die Periode, in der wir uns nunmehr befinden. Die Tabelle über den Außenhandel zeigt uns zwar klar und deutlich, daß der Geschäftsgang im letzten Jahre ein sehr gedrückter war, nach seinem Wertmaß berechnet, zeigt sich ein Rückgang von 114 000 000 Pfd. Sterling verglichen mit dem Jahre 1907. Vergleichen wir aber die Ziffern von 1908 mit denjenigen von 1899, so ergibt sich die erstaunliche Tatsache, daß der Außenhandel des Krisenjahres 1908 gegenüber dem äußerst guten Jahre 1899 noch immer einen Mehrwert von 235 Millionen Pfd. Sterling aufzuweisen hat. Hier an diesen Ziffern kann man die Wahnsinnigkeit der kapitalistischen Produktionsform in ihrer ganzen Größe erkennen. In Zeiten des guten Geschäftsganges wird die Produktion aufs äußerste gesteigert, unbekümmert um die Nachfrage, sobald sich aber die kleinste Störung im wirtschaftlichen Betriebe bemerkbar macht, wird die gesamte Kapitalistenklasse von einer ungeheuren Panik ergriffen, die in den massenhaften Arbeiterentlassungen ihren Ausdruck findet.

Diese Tabellen geben uns keine volle Aufklärung, warum die Arbeitslosigkeit im letzten Jahre eine so außergewöhnliche Höhe erreichte und selbst in

1906 — das beste Jahr, was die britische Industrie je erlebt hat — waren 4 Proz. Arbeitslose von 600 000 Gewerkschaftsmitgliedern zu verzeichnen.

Aber nicht nur die Arbeitslosigkeit bringt Not und Elend in die Reihen der Arbeiterklasse, auch sind die Löhne in ganz beträchtlichem Maße zurückgegangen, wie folgende Tabelle veranschaulicht.

Tabelle über die Lohnveränderungen in den letzten acht Jahren:

| Jahr | Zahl der betroffenen Arbeiter | Zunahme der Wochenlöhne in Pfund Sterling | Abnahme der Wochenlöhne in Pfund Sterling |
|-------------|-------------------------------|---|---|
| 1901 | 928 926 | — | 76 587 |
| 1902 | 887 206 | — | 72 595 |
| 1903 | 896 598 | — | 38 827 |
| 1904 | 800 058 | — | 39 230 |
| 1905 | 688 880 | — | 2 169 |
| 1906 | 1 115 160 | 57 897 | — |
| 1907 | 1 246 464 | 200 912 | — |
| 1908 | 908 627 | — | 61 897 |
| Gesamtsumme | | 258 809 | 286 227 |

Untersucht man diese Tabelle, so stellt sich heraus, daß die Löhne im Prosperitätsjahre 1906 nach ungefähren Berechnungen um 1 419 000 Pfd. Sterling stiegen; die Zahl der Arbeiter, die einen Anteil an diesen Lohnerhöhungen hatten, belief sich auf 1 098 000, sodaß die Lohnerhöhung pro Arbeiter im ganzen Jahre weniger als 30 Mt. ausmacht. Diese Lohnerhöhungen beziehen sich aber in der Hauptsache auf die Arbeiter des Kohlenbergbaues, der Textilindustrie und der Metallindustrie und zwar belief sich die Zahl der Arbeiter dieser Industrien, für welche Lohnerhöhungen vereinbart wurden, auf je 418 600, 402 500 und 152 000. Auf Grund der Zusammenstellungen des Arbeitsamtes wird man zu der Annahme gedrängt, daß selbst in Perioden von gutem Geschäftsgang die Löhne der überaus großen Mehrheit der Arbeiterklasse stabil bleiben. Machen wir aber einen Ueberschlag auf die Lohnverhältnisse der letzten acht Jahre, so ergibt sich das traurige Bild, daß die Löhne bei Beginn dieser Periode höher waren, als am Ende derselben und zwar beträgt dieser Rückgang 1 300 000 Pfd. Sterl. pro Jahr. Bei Beurteilung dieser Tabelle darf nicht vergessen werden, daß es sich hier nicht um eine Aufstellung der tatsächlichen Löhne handelt, es werden hier nur die Veränderungen in den Tariffußten dargestellt.

London, 1. Februar.

B. W.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die 18. Generalversammlung des Bergarbeiterverbandes wird vom Vorstände auf den 16. Mai nach Eisenach einberufen. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem folgende Punkte: 1. Die Möglichkeit und der Wert der Tarifverträge im Bergbau, Referent Th. Wagner; 2. der Bergarbeiterkongreß und der Stand der Berggesetzgebung, Referent M. Krauß; 3. der internationale Bergarbeiterkongreß und seine Besichtigung, Referent O. Hue.

Die Abrechnung des gleichen Verbandes für das Geschäftsjahr 1908 schließt ab mit einem Vermögensbestand von 2 816 944,04 Mt., wozu noch 18 083 Mt. an Vermögensbeständen der Zahlstellen kommen. Die Jahreseinnahmen aus

Mitgliederbeiträgen belaufen sich auf 1 792 068,75 Mark. Für Streifenunterstützung wurden 45 984,59 Mk., für Arbeitslosenunterstützung 18 050,49 Mk., für Krankenunterstützung 254 397,95 Mk. verausgabt. Die Gemahregeltenunterstützung erfordert eine Ausgabe von 31 898,88 Mk., die Prozeßkosten und Strafen 12 797 Mk., der Rechtschutz der Mitglieder 76 866,34 Mk.

Der Buchdruckerverband verfügte am Schlusse des Jahres 1908 über einen Vermögensbestand der Verbandskasse von 6 784 669,98 Mk. Die Einnahmen im letzten Quartal belaufen sich auf 820 050,24 Mk., die Ausgaben auf 769 065,77 Mk. Die Mitgliederzahl betrug am 30. September 55 946.

Der Verband der Kupferdamiede zählte am 30. September 3967 Mitglieder in 84 Zahlstellen. Der Bestand der Hauptkasse betrug am gleichen Tage 107 649,87 Mk. Die Reiseunterstützung erforderte eine Ausgabe von 2630,25 Mk., die Arbeitslosenunterstützung eine solche von 3384,20 Mk. und die Krankenunterstützung eine Ausgabe von 3584,50 Mk. Für Streifen und Gemahregelte wurden 6065,21 Mk. verausgabt.

Der Malerverband hatte am 31. Dezember 36 391 Mitglieder gegen 35 817 am Schlusse des Vorjahres. Die Zunahme beträgt 574. Die Ausgaben im vierten Quartal betragen für Krankenunterstützung 25 778,45 Mk., für Reiseunterstützung 6110,59 Mk., für Streifen und Gemahregelte rund 2700 Mk.

Die „Metallarbeiterzeitung“ veröffentlicht eine Vorlage zur Einführung von Staffelleistungen im Metallarbeiterverbände, die von der durch den letzten Verbandstag eingesetzten Kommission ausgearbeitet worden ist. Die Generalversammlung (in München) hatte die Einführung von Massenbeiträgen abgelehnt, es jedoch einer Kommission übertragen, die Frage bis zum nächsten Verbandstage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die Kommission ist nunmehr zu dem Vorschlage gekommen, 4 Beitragsklassen im Verbandsverband einzurichten. Der wöchentliche Beitrag soll demnach je nach der Klasse 70, 60, 45 und 30 Pf. betragen. Der 4. Klasse mit einem Wochenbeitrag von 30 Pf. können nur weibliche Mitglieder, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren angehören. Der Beitritt zu den anderen drei Klassen steht jedem männlichen Mitglied seiner sozialen Lage entsprechend frei; jedoch können die Verwaltungsstellen selbst eine Entscheidung der Mitglieder darüber herbeiführen, ob für die Zugehörigkeit zur 3. Klasse (45 Pf. Wochenbeitrag) eine bestimmte Verdienstgrenze festzusetzen ist. Der Beitritt zu der ersten Klasse bleibt auch in diesem Falle fakultativ. Die Rechte der Mitglieder an den Unterstützungseinrichtungen des Verbandes regeln sich nach den Beitragsklassen, denen sie angehören: je höhere Beiträge, je größere Rechte.

Die Kommission erklärt in der Begründung ihrer Vorlage, daß die weitere Erhöhung des Einheitsbeitrages einem Teil der in der Metallindustrie, besonders in rückständigen Berufszweigen und der Hausindustrie Beschäftigten der Beitritt zum Verbandsverband erschwert wird. Eine Staffelung der Beiträge sei daher im Interesse der weiteren Entwicklung des Verbandes notwendig. Die Kommission hat indes davon absehen müssen, für die einzelnen Beitragsklassen einheitliche Verdienstsätze festzusetzen, weil die Lohnunterschiedenheiten nicht nur zwischen den einzelnen Orten, sondern auch zwischen

den einzelnen Branchen der gleichen Orte zu enorm seien. Daher sei die 2. Klasse mit 60 Pf. Wochenbeitrag als der eigentliche Grundbeitrag gedacht, die niedrigere Klasse 3 mit 45 Pf. Wochenbeitrag soll den wirtschaftlich schlechter Gestellten die Mitgliedschaft erleichtern und durch die höhere Klasse mit einem Wochenbeitrag von 70 Pf. wird denjenigen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, größere Rechte an den Unterstützungseinrichtungen zu erwerben, die hierfür auch größere Opfer zu tragen bereit sind. Die Gefahr einer unüberhältnismäßig starken Abwanderung in die niedrigere dritte Beitragsklasse wird dadurch beseitigt, daß die Verwaltungsstellen die Verdiensthöhe, die zur Mitgliedschaft in dieser Klasse berechtigt, selbständig abzustufen das Recht erhalten. Die Generalversammlung in Hamburg wird nun über die Vorlage zu entscheiden haben.

Der Verband der Sattler zählte am Schlusse des 4. Quartals 6664 Mitglieder, davon 253 weibliche. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 7355 Mk., für Krankenunterstützung 5783,75 Mk., für Reiseunterstützung 1180,70 Mk., für Streifen und Lohnbewegungen 4152,68 Mk. verausgabt. Das Verbandsvermögen betrug am 31. Dezember 69 993,08 Mark, wozu noch ein Bestand der Lokalkassen von 55 044,62 Mk. kommt.

Die „Schmiedezeitung“ beschäftigt sich in ihrer Nr. 7 mit der Frage der „Demokratie“ oder Diktatur in den Gewerkschaften. Anlaß dazu glaubt das Blatt in der Beendigung des Streiks im Mannheimer Strebelwerk gefunden zu haben. Das Blatt erklärt, es habe in Nr. 3 zu dem Abbruch des Streiks im Strebelwerk Stellung genommen, um eine „Fortsetzung dieser Taktik bei späteren Kämpfen zu inhibieren“. Dazu sei das Blatt berechtigt gewesen, weil unter anderem auch der Metallarbeiterverband seiner Auffassung in der deutschen Arbeiterkassensache zu verschaffen, versucht hat. Es heißt dann in der „Schmiedezeitung“ weiter:

„Wir erinnern weiter daran, daß der Genosse Kollatsch im „Correspondenzblatt“ der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ den Abbruch der Mannheimer Bewegung ausföhrlich, aber eben in parteilicher Beleuchtung veröffentlichte. Nebenbei wollen wir bei dieser Gelegenheit bemerken, daß wir eine Stellungnahme der Generalkommission selbst oder wenigstens der Redaktion des „Correspondenzblattes“ zu dieser für die gesamten Arbeiter äußerst wichtigen Frage vermißt haben. Es kann ja sein, daß diese Stellungnahme noch erfolgt; wir erinnern uns, daß gelegentlich unseres monatl. Treffens mit der Zahlstelle Hamburg die Generalkommission ihre Stellungnahme auch im „Correspondenzblatt“ präziserte, aber erst dann, als es zu spät war. Sie sagt, es ist möglich, daß zur Frage der Taktik, wie sie beim Mannheimer Fall auftrat, die Stellungnahme noch erfolgt.“

Die Redaktion der „Schmiedezeitung“ läßt aus, wenn sie künftig die Blätter, die sie anzugreifen beabsichtigt, erst etwas eingehender verfolgen würde. Während nämlich die „Schmiedezeitung“ erst in Nr. 3 vom 16. Januar ihre Stellung zu präzisieren wußte, hatte das „Corr.-Bl.“ schon in Nr. 1 vom 2. Januar über den Ausgang des Kampfes berichtet und dabei keinen Zweifel darüber gelassen, daß es die Gründe, die den Vorstand des Metallarbeiterverbandes zum Abbruch des Streiks im Strebelwerk veranlaßten, unter den obwaltenden Verhältnissen als richtig anerkennen mußte. Die prinzipielle Stellung des „Corr.-Bl.“ zur Frage der Demokratie in den Gewerkschaften vorzutragen, lag bei der Gelegenheit keine Veranlassung vor, weil diese Stellung wiederholt klar gestellt worden und in der deutschen Gewerkschaftswelt auch genügend bekannt ist.

Die Behauptung der „Schmiedezeitung“, wir hätten erst Stellung genommen zu dem Konflikt des Verbandes mit der Zahlstelle Hamburg, als es zu spät war, stellt der Redaktion des Blattes ein bedeutendes Zeugnis der Unwissenheit aus. Die „Schmiedezeitung“ selbst nahm erst in Nr. 24 vom 13. Juni 1908 Stellung zu diesem Konflikt, der am 30. Mai ausbrach und im August durch den Kartellvertrag mit den Metallarbeitern im Prinzip erledigt wurde. In Nr. 26 vom 27. Juni aber hat das „Correspondenzblatt“ in scharfer Weise die in der Hamburger Zahlstelle des Schmiedeverbandes bestehende Absicht, auszutreten, um dem Metallarbeiterverbande beizutreten, zurückgewiesen. Die Notiz war schon für Nr. 25 geschrieben, mußte aber zurückgehen, weil diese Nummer zum Gewerkschaftsfest erschienen und daher wegen Raummangels die Rubrik „Aus den deutschen Gewerkschaften“ ausfallen mußte. Ueber ganz interne Fragen eines Verbandes können wir uns in der Regel nur selten äußern. Zu dieser Zurückhaltung ist das „Corr.-Bl.“ infolge seiner Stellung gezwungen. Jedenfalls können wir nicht früher über solche Fragen unser Urteil abgeben, als uns von authentischer Stelle der Sachverhalt übermittelt wird.

Aber die jetzige Redaktion der „Schmiedezeitung“ ist auch ziemlich unbekannt mit dem Inhalt ihres eigenen Blattes. In ihrer Nr. 27 vom 4. Juli 1908 kann sie nämlich auf Seite 148 unsere Ausführungen im „Corr.-Bl.“, Nr. 26, abgedruckt finden. Dort erklärt sie, daß unsere Stellungnahme an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ und daß sie sich vollständig mit ihrem eigenen Urteil deckte. Ja, noch mehr, sie stellt noch Betrachtungen darüber an, welche Wirkungen unsere Ausführungen wohl auf die Gegenseite haben würde. Und heute soll nun unsere Stellungnahme „zu spät“ erfolgt sein! Die Redaktion der „Schmiedezeitung“ sollte sich lieber erst bei ihrem Verbandsvorstande Auskunft holen, bevor sie derartig „begründete“ Vorwürfe in Druck gibt, wenn sie selbst nicht weiß, was in ihrem Blatte geschrieben wurde, als die Frage aktuell war.

Der Verband der Tapezierer zählte am Schlusse des 4. Quartals 7844 Mitglieder. Für Arbeitslosenunterstützung wurden im 4. Quartal 23 583,09 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand des Verbandes betrug 115 487,15 Mk.

Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.

Der Ausschuß des Gewerkschaftsbundes hat kürzlich die Neuwahl der Sekretäre vorgenommen. Er bestätigte den bisherigen Sekretär Genossen Thies neuerdings und wählte neu an Stelle des zurückgetretenen Genossen Calame den Genossen Huggler, bisher Sekretär des Metallarbeiterverbandes, zum eigentlichen Sekretär des Gewerkschaftsbundes, während Thies die Stelle eines Adjunkten bekleidet. Die Stelle der Sekretärin ist zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Auf einer unglaublichen Entgleisung sind die Arbeiter und Angestellten der Konsumgenossenschaften ertappt worden, indem sie eine gelbe Sonderorganisation außerhalb des Rahmens der Gewerkschaftsbewegung mit einem Monatsbeitrag von 20 Mk. gründen wollten. An der Spitze der Initianten stand der frühere Ehrenarbeiter und langjährige Redakteur des Verbandsorgans der Ehrenarbeiter, der „Solidarité Horlogère“, Emil Hof, seit einigen Jahren Angestellter im Centralbureau des Verbandes der schweizerischen

Konsumvereine in Basel. Es war bereits nach Ulten eine Delegiertenversammlung einberufen, um hier den gelben Wechselbalg in die Welt zu setzen. Als man in den Gewerkschaftskreisen davon Kenntnis erlangte, ging ein Schrei des Protestes durch ihre Reihen und in Basel nahm eine große Versammlung dagegen entschiedene Stellung. Hof sah sich daraufhin veranlaßt, die Ehrenämter der Partei (Mitgliedschaft des Großen Rates usw.) niederzulegen. Und in der Arbeiterpresse erschien folgende Erklärung:

„Bereinigung des Personals des Verbandes schweizerischer Konsumvereine.
Basel, den 28. Januar 1909.
Werte Kollegen!

Mit Gegenwärtigem bringen wir Ihnen zur Kenntnis, daß die auf den nächsten Sonntag nach Ulten einberufene Versammlung von Delegierten schweizerischer Konsumgenossenschaften verschoben ist.

Ohne Anlaß zu mehr, begrüßen wir Sie
Namens der Vereinigung des Personals des V. Z. M.,
Der Sekretär: Rodenbach.“

Hoffentlich ist damit die ganze Sonderbündelei definitiv erledigt. Das Personal der Konsumgenossenschaften gehört in den Lebens- und Genußmittelarbeiterverband und die in ihrer Stellung gesicherten Arbeiter und Angestellten derselben sollten sich hier gerade hervorragend betätigen, weil sie keine Maßregelung zu befürchten haben. Auf keinen Fall können sich die Gewerkschaften gefallen lassen, daß die Arbeiter usw. in den Konsumgenossenschaften, wo ihnen die Arbeiter als Mitglieder gute Arbeits- und Lohnverhältnisse schaffen, gelbe Gewerkschaftsspielerei mit dem lächerlichen Monatsbeitrag von 20 Centimes treiben, während viel schlechter gestellte Arbeiter in den Privatbetrieben ihre hohen Gewerkschaftsbeiträge zahlen und durch ihre gewerkschaftliche Tätigkeit nicht selten die Sicherheit ihrer Existenz gefährden.

Gescheitert ist der Versuch der Verschmelzung der Verbände der Buchbinder- und graphischen Hilfsarbeiter, indem sie die letzteren in der Abstimmung mit 748 gegen 136 Stimmen verworfen haben, während ihr die Buchbinder mit 257 gegen 241 Stimmen zustimmten. Da es sich hier um zwei kleine Verbände handelt, wäre ihre Fusion im Interesse aller Beteiligten sehr zu begrüßen gewesen.

Einen Kartellvertrag haben die Verbände der Holzarbeiter und Zimmerer miteinander abgeschlossen, um die Grenzfrage zu regeln und ein ersprießliches Neben- wie gelegentliches Miteinanderarbeiten (bei Lohnbewegungen etc.) zu ermöglichen.

Der Gewerkschaftsbund ist gegenwärtig ohne eigenes Presorgan. Die „Arbeiterstimme“ ist mit Ende 1908 nach 28jährigem Bestehen eingegangen und die vorgesehene neue „Mundschau“ ist noch nicht gegründet. Hoffentlich dauert das führerlose Uebergangsstadium nicht allzu lange.

Eine Aenderung in der Verbandspresse tritt auch bei den Bauarbeitern ein, indem der „Bauhändler“ in Zukunft 14tägig statt wie bisher wöchentlich, daneben aber ein neues italienisches Verbandsorgan, und zwar ebenfalls alle 14 Tage erscheinen soll. Der Verband der Maurer und Handwerker hatte bisher seinen italienischen Mitgliedern den in Lugano erscheinenden sozialdemokratischen „L'Avvenire del Lavoratore“ geliefert. Das Blatt erscheint aber in chauvinistischem Sinne und ohne Verständnis für die Gewerkschaftsbewegung geschrieben zu sein, so daß der Verband sich genötigt sah, das Verhältnis zu ihm zu lösen.

Die „Helvetische Typographia“, das Organ des Typographenbundes, erscheint seit Neu-jahr in wesentlich vergrößertem Format, um den Mitgliedern mehr bieten zu können.

Ein neues Gewerkschaftsblatt erscheint in der „Schweizer. Straßenbahner-Ztg.“ als Organ des Straßenbahnerverbandes. Den Einführungsartikel schließt das Blatt mit den nachfolgenden Sätzen:

„Eine Waffe will die „Schweizerische Straßenbahner-Zeitung“ sein, eine Waffe, geführt im großen Kampfe der Arbeiterklasse für die Interessen der Straßenbahner. Diese selbst haben es in der Hand, sie zu schärfen und zu stählen, sie zu nützen. Jeder einzelne sei sich des stampfes und des Wertes einer sicheren Waffe im Kampfe bewußt, jeder tue an seinem Orte, was im Interesse des Blattes liegt. Er liefert damit Steine zum gewaltigen Bau der Arbeiterorganisation, die, getragen von zukunftsfreudiger Begeisterung von Hunderttausenden, nicht zweifelt am endlichen Sieg: der Eröberung der sozialen Gleichberechtigung und Gleichstellung aller.“

D. 3.

Archive der skandinavischen Arbeiterbewegung.

Ein Archiv der norwegischen Arbeiterbewegung soll nunmehr nach dem Muster des in Schweden geschaffenen Archivs errichtet werden. Die sozialdemokratische Partei und die Landesorganisation der Gewerkschaften wollen gemeinsam diese Einrichtung schaffen. Zweck des Archivs ist die Sammlung und Aufbewahrung aller Dokumente, wie Statuten, Zirkulare, Protokolle, Pressezeugnisse, Flugblätter, Berichte, Tarifverträge sowie Formulare und Geschäftsbücher usw., die in den Organisationen Verwendung finden, kurz alles, das zur Beurteilung der gewerkschaftlichen, politischen und genossenschaftlichen Arbeiterbewegung des Landes sowie des Auslandes dienen kann, soll dem Archiv einverleibt werden. An die Organisationen des Auslandes ergeht die Bitte, wichtigere Dokumente dem Archiv zu übersenden. Die Adresse ist: Arbeiterbevägelsens Archiv, Folkets Hus, Christiania.

Das Archiv der schwedischen Arbeiterbewegung, eine Schöpfung des Genossen Dr. D. Vorge, gehört nunmehr ebenfalls der Partei und den Gewerkschaften. Es enthält eine fast lückenlose Materialiensammlung über die Arbeiterbewegung in Schweden, zum Teil auch wertvolles Material über die ausländische Arbeiterbewegung, besonders aus Deutschland. Für die Organisationen, die ihre Publikationen noch nicht diesem Archiv zustellen, dieses aber tun wollen, sei die Adresse hier mitgeteilt: Arbetsarevörelsens Arkiv, Folkets Hus, Stockholm. Die Bedeutung derartiger Informationsmöglichkeiten für die Genossen des Auslandes dürfte in den deutschen Gewerkschaften nirgends verkannt werden.

Von den australischen Gewerkschaften.

In den meisten Staaten Australiens haben die Gewerkschaften während des Jahres 1907 ihre Mitgliederzahl wieder vermehrt. Die Zunahme war jedoch absolut wie relativ sehr verschieden. Das geht aus den 1908 erschienenen Berichten der Gewerkschaftsregistrare hervor. — Das wenn auch langsame Fortschreiten der australischen Gewerkschaften ist um so erfreulicher, als sie über ein Jahrzehnt hindurch stagnierten. Die Arbeiterklasse hat eingesehen, daß politische und wirtschaftliche Organisation einander ergänzen müssen, daß die Erfolge keine vollkommener sein können, wenn die ganze Kraft auf politischem Gebiet konzentriert, die Gewerkschaftsbewegung aber vernachlässigt wird. Was bisher als

der größte Erfolg der australischen Arbeiterklasse betrachtet wurde, die Regelung der Arbeitsbedingungen durch staatliche Behörden, erweist sich mehr und mehr als unbefriedigend. Gleichzeitig häufen sich die wirtschaftlichen Kämpfe wieder, trotz der bestehenden gesetzlichen Verbote; um sie führen zu können, sind starke Gewerkschaften notwendig.

Zum Staate Neu-Süd-wales (mit 1 527 000 Einwohnern) stieg die Zahl der Mitglieder jener Gewerkschaften, die in Gemäßheit mit dem Gesetz über das gewerbliche Zwangsarbeitsgericht eingetragen und zur Vertretung vor diesem Gericht berechtigt waren, von 63 510 Ende 1903 auf 71 031 1904 (11,9 Proz.), 78 665 1905 (10,8 Proz.), 85 190 1906 (8,2 Proz.) und 96 581 1907 (um 11 382 oder 13,4 Proz.). In Nr. 31, Jahrgang 1908, des „Correspondenzblattes“ ist die Mitgliederzahl der Gewerkschaften in Neu-Süd-wales Ende 1906 mit 85 064 angegeben, also etwas geringer als hier; das kommt daher, weil bei Abschluß des Berichtes einige Gewerkschaften ihren Mitgliederstand noch nicht angegeben hatten, so daß die Mitgliederzahlen aus dem Vorjahre bei ihnen eingesetzt wurden. Auch für 1907 haben einige Organisationen nicht rechtzeitig berichtet. — Die stärkste der 123 bestehenden Gewerkschaften war die Australische Arbeiterunion (Schafscherer usw.) mit 29 711 Mitgliedern, gegen 20 482 1906, auf sie entfällt der weitaus größte Teil der Mitgliederzunahme. Die zweitstärkste Gewerkschaft, der Bergarbeiterverband des nördlichen Distriktes, welche 1906 5730 Mitglieder hatte, gab für 1907 ihre Stärke nicht an. Außerdem zählten der Verband der Maschinenschleifer und Scherhüttenarbeiter 5548 Mitglieder (1906 4724), der Verband der Eisenbahn- und Trambahnbediensteten 4316 Mitglieder (1906 4427), die Bergleute von Barrier (Brocks Hill) 3262 Mitglieder, gegen 3006 1906, der Verband der Werftarbeiter von Sydney 2784 Mitglieder (2772 1906), der Zweig Neu-Süd-wales des Seemannsverbandes 2680 Mitglieder (3081 1906), die Bergleute von Wrightsville 2347 Mitglieder (1494 1906), die Bergleute von Manawara 2114 Mitglieder (1763 1906), der Verband der Staatsstrambahnbediensteten 2068 Mitglieder (2195 1906) usw. Keine der anderen Organisationen hatte über 2000 Mitglieder.

Zum Staate Victoria (1 232 000 Einwohner), der ziemlich industriereich ist, gehörten Ende 1907 den Gewerkschaftskartellen (Trades Halls) von Melbourne, Ballarat und Bendigo über 100 Lokalvereine an; sie hatten zusammen mit den Vereinen in den kleineren Orten rund 40 000 Mitglieder (35 100 1906). In das amtliche Gewerkschaftsregister eingetragen waren nur zwei Verbände und fünf Lokalvereine, deren Mitgliederzahl von 8820 am 1. Januar auf 9516 am 31. Dezember 1907 zunahm. Das Gewerkschaftsgesetz bietet so wenig Vorteile, daß die meisten Organisationen vorziehen, unregistriert zu bleiben. Das System der Lohnämter in Victoria gibt auch keinen besonderen Ansporn zur gewerkschaftlichen Organisation, da die unorganisierten den organisierten Arbeitern rechtlich ganz gleichstehen.

In Queensland (535 000 Einwohner) sind am 31. Dezember 1907 25 Gewerkschaften mit 11 236 Mitgliedern in das amtliche Register eingetragen gewesen, um fünf Organisationen und 2904 Mitglieder (34,9 Proz.) mehr als zum gleichen Zeitpunkte des Vorjahres. Die unregistrierten Gewerkschaften zählen wohl einige Tausend Mitglieder, keineswegs aber so viele wie die registrierten. Von diesen waren die stärksten die Arbeiterverbände von Charleville

allen Staaten Australiens ist erst die Minderheit der Arbeiter organisiert, obzwar keine gesetzlichen Hindernisse den Ausbau der Gewerkschaften erschweren. Als einer der Hauptgründe, warum es so ist, muß das Fehlen des eigentlichen Fabriksystems betrachtet werden. Bemerkenswert ist, daß die ungelerten Arbeiter unter den Organisierten stärker vertreten sind als die gelernten — während in Europa das Verhältnis umgekehrt ist.

H. F.

Arbeiterversicherung.

Strittige Betriebsunfälle.

Wir haben schon in Nr. 6, S. 96 des „Corresp.-Blatt“ einige Urteile über strittige Betriebsunfälle nach den Entscheidungen des Reichsversicherungsamts wiedergegeben; wir fügen dem noch einige andere wichtige Urteile hinzu, auf die unsere Arbeitsekretariate in geeigneten Fällen Bezug nehmen können.

Der Arbeiter B. erlitt dadurch einen Unfall, daß ihn in dem Augenblick, als er auf den Fabrikhof aus der Fabrik trat, ein Stein, der durch eine Explosion in einem Nebenbetrieb emporgeschleudert war, traf und verletzte. Die Berufsgenossenschaft erklärte, daß der Unfall nichts mit dem Betriebe zu tun habe, in dem der Arbeiter beschäftigt war, sie könne mithin einen Betriebsunfall nicht als vorliegend erachten. Das Schiedsgericht schloß sich dieser Argumentation an, während das Reichsversicherungsamt die Entscheidung mit folgender Begründung aufhob (Aktenzeichen 1018/08⁷):

„Der Refurssenat vermochte sich der Auffassung der Vorinstanzen nicht anzuschließen. Unstreitig haben in der Nähe der Fabrik, in welcher der Kläger arbeitete, wiederholt Sprengungen an einem Wehre stattgefunden. Hierdurch ist aber die Betriebsstätte des Klägers mit ihrer unmittelbaren Umgebung für die Dauer der Sprengarbeiten einer gewissen Gefahr ausgesetzt gewesen. Diese nicht nur zufällig und ganz vorübergehend in der Nähe der Fabrik vorhandene und dadurch mit der Fabrik infolge ihrer örtlichen Lage verbundene erhöhte Gefahr gestaltet sich sonach zu einer besonderen Eigenschaft des Fabrikbetriebes, ist also eine Betriebsgefahr. Dieser ist jeder in der Fabrik beschäftigte Arbeiter ausgesetzt gewesen, und auch der Kläger ist einer solchen Betriebsgefahr erlegen, als er sich am 30. August 1907 innerhalb der Betriebsstätte zum Ankleiden begab, um sich umzukleiden, und ihm infolge eines Sprengstückes eine Quetschung des rechten Fußes zugefügt wurde. Es handelt sich hier demnach nicht nur um ein bloß zeitliches und räumliches Zusammenreffen, vielmehr steht der Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betriebe und dessen Gefahren und stellt demnach einen versicherten Unfall beim Betrieb dar.“

Sehr eigenartig gestaltete sich eine Unfallsache, die den Tod des Maurers M. zur Folge hatte. M. hatte auf dem Bau aus einer Flasche, in der er Brautwein vermutete, Salzsäure getrunken, und sich dadurch so schwere innere Verbrennungen zugezogen, daß er bald darauf starb. Die Berufsgenossenschaft lehnte den Anspruch der Hinterbliebenen ab, während das Schiedsgericht in Settlin zugunsten der Hinterbliebenen entschied; dem schloß sich das Reichsversicherungsamt mit folgender Begründung an (Aktenzeichen 9658/07):

„Dem Refurse der Beklagten mußte der Erfolg verjagt werden. In Übereinstimmung mit der seitherigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (zu vergleichen Refursentscheidung 1394, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1895 S. 154) hat der Refurssenat ebenso wie das Schiedsgericht angenommen, daß der Maurergefelle M. am 13. August 1906, indem er aus einer auf der Baustelle befindlichen Flasche mit Salzsäure, die er für eine Brautweinflasche hielt, getrunken und sich dadurch eine Körperbeschädigung zugezogen hat, einer Betriebsgefahr erlegen ist, daß also ein Betriebsunfall im Sinne des § 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vorliegt. Aus der Tatsache, daß der Maurerpolier B. dem M. am Nachmittage des Unfalltages das Arbeiten wieder gestattet hatte, ist zu schließen, daß der Verletzte zur Zeit des Unfalles nicht derartig angetrunken war, daß er sich etwa durch seine Trunkenheit vom Betriebe losgelöst hätte. M. befand sich also zur Zeit des Unfalles im Betriebe, und da die Salzsäure unzüchtig zu Betriebszwecken benutzt wurde, so ist der erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen dem Vertriebe und der Körperbeschädigung gegeben. Daß M. den Unfall bei Anwendung größerer Vorsicht hätte vermeiden können, ist unerheblich, da nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes nur vorsätzliche Verbeiführung des Unfalles den Anspruch ausschließt. Die Beklagte hat daher für die Folgen des Unfalles einzutreten. Daß der Unfall den Tod des M. verursacht hat, ist nicht bestritten. Hiernach war der Refurs der Berufsgenossenschaft als unbegründet zurückzuweisen.“

Hat der Versicherte Anspruch auf Bekanntgabe der ärztlichen Gutachten?

In einer Invalidensache ist diese Frage vom Reichsversicherungsamt mit einigen Einschränkungen bejaht.

Dem Arbeiter K. in Remel wurde die bisher gewährte Invalidenrente entzogen, weil nach ärztlichen Gutachten sein Herzleiden nicht mehr besteht und wahrscheinlich das Herzleiden, das seinerzeit von den Ärzten angenommen wurde und die Gewährung der Invalidenrente zur Folge hatte, überhaupt nie bestand, vielmehr eine irrtümliche ärztliche Diagnose vorliegt. Beim Schiedsgericht in Königsberg wurde vom Centralarbeitssekretariat eine Abschrift des neuen ärztlichen Gutachtens verlangt, um eine Nachprüfung des Sachverhalts zu ermöglichen. Auf diesen Antrag hing das Schiedsgericht gar nicht ein, bestätigte vielmehr, ohne auch die anderen Gründe der Berufungsschrift zu würdigen, den Bescheid der Landesversicherungsanstalt. Der Revision wurde vom Reichsversicherungsamt mit folgender Begründung stattgegeben (Aktenzeichen 2076/08):

„Der Kläger hat in der gegen den Rentenentziehungsbescheid der Beklagten eingelegten Berufung mit ausführlicher Begründung beantragt, ihm eine Abschrift der ärztlichen Gutachten zugeben zu lassen, damit er instande sei, die entsprechenden Einwände dagegen zu erheben“. Auf diesen Antrag ist ein Beschluß des Schiedsgerichts nicht ergangen, die erbetenen Abschriften sind dem Kläger auch nicht erteilt worden. Hierin ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken. Jeder Rentenbewerber hat begründeten Anspruch, schon vor dem schiedsgerichtlichen Verhandlungstermin die für die Entscheidung des Feststellungsorgans

(1907 2500, 1906 2054 Mitglieder), Longreach (1907 1707, 1906 1284 Mitglieder), Hughenden (1907 1165, 1906 1310 Mitglieder) und von Bundaberg (1907 1129, 1906 800 Mitglieder); dies sind Organisationen der Schaffereier und Arbeiter ähnlicher Berufe. Ferner zählten der Verband der Hafnarbeiter, Zweig Brisbane 1076 Mitglieder (1906 738), Zweig Rockhampton 293 Mitglieder (1906 176); die Kohlenbergarbeiter von West-Moreton 935 Mitglieder (1906 588), der Zweig Queensland des Seemannsverbandes 552 Mitglieder (1906 473), die Ortsgruppen des britischen Maschinenbauerverbandes 213 Mitglieder (1906 169), der Buchdruckerverein 192 Mitglieder (1906 191), der Arbeiterverein von Nord-Queensland 196 Mitglieder, die Holzarbeiter von Warrborough 167 Mitglieder, die Kärner von Brisbane 151 Mitglieder; jede andere Organisation hatte weniger als 150 Mitglieder. — Die Einnahmen der 25 Gewerkschaften betragen im Jahre 1907 11 458 Pfund Sterling, die Ausgaben 9674 Pfund Sterling, wovon auf Unterstützungen 2131 Pfund Sterling, Verwaltung 3341 Pfund Sterling, Sonstiges 4202 Pfund Sterling entfielen; am 31. Dezember verblieb ein Vermögensbestand von 6992 Pfund Sterling.

In Westaustralien (mit 262 000 Einwohnern) ging die Zahl der Gewerkschaften und die Zahl der Mitglieder im Jahre 1907 zurück. Es bestanden am 1. Januar 124 auf Grund des Gesetzes betreffend gewerbliche Streitigkeiten registrierte Gewerkschaften mit 15 889 Mitgliedern, am 31. Dezember 115 Gewerkschaften mit 14 517 Mitgliedern; außerdem nur in Gemäßheit mit dem Gewerkschaftsgesetz registrierte Organisationen: am 1. Januar sechs mit 130 Mitgliedern, am 31. Dezember fünf mit 79 Mitgliedern. Die Zahl aller in eingetragenen Gewerkschaften organisierten Arbeiter betrug Ende 1903 15 294, 1904 15 743 (Zunahme 2,9 Proz.), 1905 15 461 (Abnahme 1,7 Proz.), 1906 16 019 (Zunahme 3,7 Proz.) und 1907 14 596 (Abnahme 1423 oder 8,9 Proz.). Das reine Ergebnis der Mitgliederbewegung in den fünf Jahren war mithin ein Mitgliederverlust. Die Zahl und die Stärke der unregistrierten Gewerkschaften ist in Westaustralien sehr gering.*) Die Einnahmen der registrierten Gewerkschaften werden für das Jahr 1907 mit 35 434 Pfund Sterling, ihre Ausgaben mit 34 305 Pfund Sterling und ihr Vermögensbestand am 31. Dezember mit 21 493 Pfund Sterling angegeben. Von den Ausgaben kamen auf Kranken- und Unfallunterstützung 6784 Pfund Sterling, Begräbniskosten 2792 Pfund Sterling, andere Unterstützungen 878 Pfund Sterling, Verwaltungskosten 11 456 Pfund Sterling, Ausgaben für andere Zwecke 12 395 Pfund Sterling. — Den vier Gewerkschaftstafeln waren Ende 1907 46 Organisationen angeschlossen; dem Distriktskomitee der Maschinenbauer gehörten drei Ortsvereine und dem Distriktskomitee der Bauarbeitergewerkschaften fünf Ortsvereine an. Die Mehrheit der Ortsvereine hat weniger als je 100 Mitglieder. Etwa die Hälfte der Gewerkschaftler sind Bergarbeiter, wie denn auch der Bergbau die wichtigste Erwerbsquelle der Bevölkerung des Staates ist; die Industrie ist recht schwach vertreten, für die Landwirtschaft eignet sich nur ein kleiner Teil des ganzen großen Gebietes.

Für Südaustralien (389 000 Einwohner) ist kein Bericht über die Stärke der Gewerkschaften im Jahre 1907 veröffentlicht worden. Ende 1906

waren in 23 registrierten Berufsvereinen 5109 Arbeiter organisiert.

In Tasmanien (180 000 Einwohner) sind nur wenige Gewerkschaften vorhanden, und zwar Vereine der Vergarbeiter, Maschinenbauer, Zimmerer, Buchdrucker und Transportarbeiter; ihre Mitgliederzahl war nicht festzustellen.

In Neu-Seeland (mit über 900 000 Einwohnern), das nicht zum australischen Staatenbund gehört, existierten 1903 258 gewerkschaftliche Lokalorganisationen, die 27 640 Mitglieder hatten, 1904 273 Organisationen mit 30 271 Mitgliedern (Zunahme 9,5 Proz.), 1905 261 Organisationen mit 29 869 Mitgliedern (Abnahme 1,3 Proz.), 1906 274 Organisationen mit 34 978 Mitgliedern (Zunahme 17,1 Proz.) und 1907 310 Organisationen mit 45 614 Mitgliedern (Zunahme 10 636 oder 30,4 Proz.). Absolut war die Zunahme größer als in jedem anderen Jahre, relativ wurde sie nur im Jahre 1901 übertroffen, als die Vermehrung über 32 Proz. ausmachte. Nach Gewerbegruppen verteilte sich die Gesamtmitgliedschaft der neuseeländischen Berufsorganisationen wie folgt:

| Gewerbegruppen | Mitgliederzahl | | Zunahme % |
|--------------------------------------|----------------|--------|--------------|
| | 1903 | 1907 | |
| Landwirtschaft | 1 235 | 2 999 | 142,8 |
| Baugewerbe | 3 717 | 6 572 | 76,8 |
| Bekleid.- u. Textilgewerbe | 8 158 | 3 679 | 16,5 |
| Maschinen- u. Schiffbau | 1 441 | 1 975 | 37,0 |
| Nahrungsmittelgewerbe | 2 297 | 4 377 | 90,5 |
| Bergbau | 4 145 | 5 642 | 36,1 |
| Graphische Gewerbe | 708 | 1 038 | 46,6 |
| Transportgewerbe | 7 749 | 13 864 | 78,9 |
| Andere Gewerbe | 3 190 | 5 468 | 70,4 |
| Zusammen | 27 640 | 45 614 | 65,0 |

Verhältnismäßig am beträchtlichsten war die Vermehrung der Mitgliederzahl bei den landwirtschaftlichen Arbeitern; dann folgen der Reihe nach die Nahrungsmittelarbeiter, die Transportarbeiter, die Bauarbeiter usw. Ein kleiner Teil der Lokalvereine ist zu Verbänden zusammengeschlossen, zumeist entbehren sie jedoch jeglicher festen Verbindung, außer der, welche die Gewerkschaftskarteile bieten.

Nimmt man an, daß im Staat Südaustralien die Mitgliederzahl der registrierten Gewerkschaften im Jahre 1907 ungefähr so groß war wie 1906, so ergibt sich die nachstehende Uebersicht der Stärke der beruflichen Arbeiterorganisationen in Australien.

| Staaten | Mitgliederzahl | | Zu- (+) oder Ab- nahme (-) in Proz. |
|--------------------------|----------------|---------|--|
| | 1906 | 1907 | |
| Neu-Südwales | 85 199 | 96 581 | + 13,4 |
| Victoria | 35 100 | 40 000 | + 14,0 |
| Queensland | 8 332 | 11 236 | + 34,9 |
| Westaustralien | 16 019 | 14 596 | - 8,9 |
| Südaustralien | 5 109 | 5 109 | — |
| Tasmanien | ? | ? | — |
| Austral. Staatenbund | 149 759 | 167 522 | + 11,9 |
| Neu-Seeland | 34 978 | 45 614 | + 30,4 |
| Uebershaupt | 184 737 | 213 136 | + 15,4 |

Tatsächlich ist die Mitgliederzahl größer, da überall unregistrierte Organisationen vorhanden sind, über die zuverlässige Angaben mangeln. — In

*) Das gleiche gilt von Neu-Südwales und Neu-Seeland.